



**Gemeinsame EU-Leitlinien  
für die Bearbeitung von  
Informationen über Herkunftsländer  
(COI)**

**April 2008**

ARGO-Projekt JLS/2005/ARGO/GC/03

Die Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI) wurden von einer Projektgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretern der COI-Stellen der Einwanderungsbehörden folgender Länder zusammensetzt:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Deutschland
- Bundesamt für Migration (BFM) - Schweiz
- Danish Immigration Service (DIS) - Dänemark
- Immigration and Naturalisation Service (IND) - Niederlande
- Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS) - Belgien
- Office Français de protection des refugies et apatrides (OPFRA) - Frankreich
- Office for Repatriation and Aliens (ORA) - Polen
- Home Office (Innenministerium) – Vereinigtes Königreich

Dieses Projekt wurde von der Europäischen Kommission (ARGO-Projekt JLS/2005/ARGO/GC/03) finanziert.

Projektleitung:  
Amt für Länderinformationen und Sprachauswertung  
Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde  
Postbus 16502  
2500 BM Den Haag  
Niederlande

Übersetzung aus dem Englischen wurde beauftragt und fertiggestellt vom:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration.

Titel der Originalausgabe:  
Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Formaler Rahmen: Das Haager Programm und der Aktionsplan der Kommission.....	1
1.2 Ziel der COI-Leitlinien .....	2
1.3 Umfang der COI-Leitlinien .....	3
1.4. Verfahren zum Entwurf der Leitlinien .....	3
1.5. Aufbau des Dokuments .....	4
<b>TEIL 1 – DIE LEITLINIEN</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Quellen: Recherche, Auswahl und Validierung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Definition von „Quelle“ .....	6
2.2 Grundregeln .....	7
2.2.1 Auswahl von Quellen .....	7
2.2.2 Recherchieren nach unterschiedlichen Quellen .....	7
2.2.3 Recherchieren von Original-/Primärquellen .....	7
2.2.4 Validierung von Quellen .....	8
2.2.5 Hierarchie von Quellen.....	10
2.3. Besondere Sachverhalte .....	11
2.3.1 Falls Informationen nur aus einer einzigen Quelle hervorgehen .....	11
2.3.2 Falls Informationen aus einer „zweifelhaften“ Quelle gefunden werden.....	11
<b>3. Informationen: Auswahl und Validierung</b> .....	<b>12</b>
3.1 Grundregeln .....	12
3.1.1 Qualitätskriterien für die Evaluierung und Validierung von Informationen.....	12
3.1.2 Gegenprüfen von Informationen .....	12
3.1.3 Ausgewogenheit von Informationen.....	13
3.2 Besondere Sachverhalte .....	13
3.2.1 Wenn widersprüchliche Informationen gefunden werden.....	13
3.2.2 Wenn keine Informationen auffindbar sind .....	13
<b>4. Verfassen von tatsachenbasierten COI-Produkten</b> .....	<b>14</b>
4.1 Präsentation der Informationen.....	14
4.1.1 Transparenz der Informationen.....	14
4.1.2 Nachverfolgbarkeit der Informationen.....	16
4.2 Präsentation von Quellen .....	16
4.2.1 Quellenangaben .....	16
4.2.2 Zitierregeln .....	17
4.3 Schreibweisen .....	17
4.4 Haftungs- und Nutzungshinweise.....	18
4.4.1 Haftungs- und Nutzungshinweise zu Quellen und Informationen.....	18
4.4.2 Einschränkungen bei der Nutzung des Berichts.....	18
4.5 Qualitätskontrolle .....	19
<b>TEIL 2 – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEITLINIEN</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Hinweis zu öffentlichen im Vergleich zu eingestufteten Informationen – Erleichterung des Informationsaustauschs</b> .....	<b>22</b>
5.1. Einleitung .....	22
5.1.1. Allgemeine Einleitung.....	22
5.1.2. Vorgehensweise.....	22
5.2. Weiterleitung von Informationen: Bewertung der damit verbundenen Risiken .....	23

5.2.1. Der Informationsfluss .....	23
5.2.2. Die Zonen.....	24
5.2.3. Zone 1 .....	26
5.2.4. Zone 2 .....	26
5.2.5. Zone 3 .....	26
5.2.6. Sind andere Zonen möglich? .....	26
5.2.7. Barriere 1 .....	27
5.2.8. Barriere 2 .....	27
5.2.9. „Wasserdicht“? .....	27
5.3. Der erste Schritt: Die Identifizierung der einzelnen Kundengruppen .....	27
5.4. Der zweite Schritt: Die Verknüpfung der Kundengruppen mit den Risikozonen .....	28
5.5. Der dritte Schritt: Die Verknüpfung von Risikozonen mit den einzelnen Klassifizierungsebenen.....	30

<b>6. Hinweis zum Urheberrecht und dem „öffentlichen Bereich“ – zur Erleichterung des Informationsaustauschs.....</b>	<b>31</b>
6.1. Einleitung .....	31
6.2. Das Urheberrecht als Hindernis für die Weitergabe und den Austausch.....	31

## **TEIL 3 – GLOSSAR .....**

<b>7. Glossar .....</b>	<b>34</b>
-------------------------	-----------

<b>Anhang 1: Musterbeispiel für einen tatsächensbasierten COI-Bericht im bevorzugten Format.....</b>	<b>43</b>
--	-----------

## 1. Einleitung

### 1.1 Formaler Rahmen: Das Haager Programm und der Aktionsplan der Kommission

In Anerkennung der Notwendigkeit, die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu stärken, hat der Europäische Rat am 4. und 5. November 2004 das Haager Programm verabschiedet. Der Europäische Rat bekräftigte als Ziel der zweiten Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status für Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird. In diesem Zusammenhang forderte der Europäische Rat außerdem die Einführung geeigneter Strukturen, die die Asylbehörden der Mitgliedstaaten einbeziehen und die konkrete Zusammenarbeit mit Blick auf drei Hauptziele erleichtern sollen: die gemeinsame Sammlung, Bewertung und Nutzung von Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information/COI).

Als Antwort auf die Aufforderung des Europäischen Rates, einen Aktionsplan für das Haager Programm vorzulegen, veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über eine Intensivierung der konkreten Zusammenarbeit mit dem Titel „*Neue Strukturen, neue Konzepte: Verbesserung der Beschlussfassung im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem*“ (17. Februar 2006). In Anerkennung der Bedeutung von Informationen über Herkunftsländer für die Gewährleistung der Qualität von Asylverfahren und bei der Beschlussfassung der EU-Mitgliedstaaten unterstreicht die Kommission darin: „Ein objektives, transparentes und korrekt funktionierendes COI-System, das schnell offizielle und verlässliche Informationen liefert ist deshalb unerlässlich für jegliche Bewertung der Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers. Wenn die Asylbehörden der Mitgliedstaaten bei der Sammlung und Analyse von Informationen über die Herkunftsländer einheitlicher vorgehen, wird dies zu einer Angleichung der Asylregeln beitragen.“<sup>1</sup>

Die Kommission stellte drei Hauptziele für eine verbesserte Zusammenarbeit bei Informationen über Herkunftsländer auf, in denen die Aufstellung gemeinsamer Leitlinien für die Erstellung von Informationen über Herkunftsländer enthalten ist. In Anhang C zu dieser Mitteilung (§ 10) verweist die Kommission darauf, dass die Leitlinien als „gemeinsame Grundlage für die Erstellung von Informationen über Herkunftsländer“ aufgestellt werden sollen, im Rahmen derer „Fragen hinsichtlich Transparenz, Gegenprüfen und Zitierung ...“ behandelt werden sollen. Wie bereits im Text der Mitteilung selbst betont wurde, wird im Anhang festgestellt, dass „die Anwendung dieser Leitlinien auf die von den Mitgliedstaaten selbst erstellten Informationen über Herkunftsländer ein erster Schritt in Richtung des längerfristigen Ziels wären, eine harmonisierte Anwendung von Informationen über Herkunftsländer im Einklang mit den im Haager Programm definierten Zielen zu erreichen“.<sup>2</sup>

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission im September 2006 das Dokument MIGRAPOL 132 (Bericht über Eurasil-Maßnahmen – Praktische Zusammenarbeit), in dem sie die Gemeinsamen EU-Leitlinien für den Einsatz und die Validierung tatsächlicher Informationen über Herkunftsländer als ein „zentrales Thema für die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards zwischen den EU-Mitgliedstaaten“ betrachtet.

---

<sup>1</sup> European Commission: *New Structures, new approaches – improving the quality of decision making in the common European asylum system*. Brussels, 17-02-06 (COM (2006) 67 final). [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/com/2006/com2006\\_0067en01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/com/2006/com2006_0067en01.pdf) (konsultiert am 24.04.08) [Deutsche Fassung, ergänzt] Europäische Kommission: „*Neue Strukturen, neue Konzepte – Verbesserung der Beschlussfassung im gemeinsamen europäischen Asylsystem*“. Brüssel, 17.02.2006 (KOM(2006) 67 endgültig) unter [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006\\_0067de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0067de01.pdf) (Stand 18.07.08)

<sup>2</sup> European Commission: *Annexes to New Structures, new approaches*. Brussels, 17-02-06. [=Europäische Kommission: *Anhänge zu: Neue Strukturen, neue Konzepte*. Brüssel, 17.02.06.] [http://ec.europa.eu/justice\\_home/doc\\_centre/asylum/docs/sec\\_2006\\_189\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/asylum/docs/sec_2006_189_en.pdf) (Stand 23.04.08)

In Fortführung des Haager Programms und des Aktionsplans hat die Kommission im Juni 2007 ein "Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem" herausgegeben, das darauf abzielt, "Optionen zu ermitteln, die nach dem geltenden EU-Rechtsrahmen für die Ausgestaltung der zweiten Phase der Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (KOM(2007/0301 endgültig) möglich sind.<sup>3</sup> Mit Blick auf eine weitere Angleichung der nationalen Praxis und Rechtsprechung bezieht es sich auf „Beispiele, die von der gemeinsamen Einschätzung von Situationen in Herkunftsländern ausgehen“, bei denen die Mitgliedstaaten gemeinsame Konzepte anwenden könnten, d.h. bei „bestimmten Arten von Fällen oder bestimmten Aspekten der Asylanträge, die juristisches Fachwissen oder besondere Fachkenntnis verlangen“ (3. Durchführung – Begleitmaßnahmen). In diesem Zusammenhang können die EU-Leitlinien für Informationen über Herkunftsländer als eine Voraussetzung zur Ergreifung von Maßnahmen als Antwort auf das Grünbuch betrachtet werden.

### **1.2 Ziel der COI-Leitlinien**

Im Einklang mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission zielen die COI-Leitlinien darauf ab, „die Qualität der Beschlussfassung innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu verbessern“ und gleichzeitig zur Harmonisierung der Asylverfahren innerhalb der EU beizutragen.

In Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen des Aktionsplans besteht das Ziel dieser Leitlinien darin, grundlegende gemeinsame Kriterien dafür aufzustellen, wie transparente, objektive, unparteiische und ausgeglichene tatsachenbasierte Informationen über Herkunftsländer mit dem Ziel zu erstellen sind, den EU-weiten Austausch und Einsatz solcher Informationen zu erleichtern. Die Leitlinien sollen von unerfahrenen wie auch von erfahrenen COI-Spezialisten gleichermaßen zu verstehen sein.

Bei der Erstellung der Leitlinien wurde berücksichtigt, dass der Einsatz von Informationen über Herkunftsländer Teil der Anforderungen im Hinblick auf eine „angemessene Prüfung“ von Asylanträgen gemäß Art. 8. 2 b) der Richtlinie des Rates 2005/85/EC vom 1. Dezember 2005 über Mindestverfahrensstandards bei der Gewährung und Aberkennung des Flüchtlingsstatus ist. Da eine „angemessene Prüfung“ gemäß Art. 8, 2 a) der Richtlinie impliziert, dass „Asylanträge geprüft und Entscheidungen im Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen werden“, wurden den Kriterien für den Einsatz objektiver und unparteiischer Informationen über Herkunftsländer besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Alle EU-Mitgliedstaaten werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden und zwar unabhängig davon, ob die Erstellung von Informationen über Herkunftsländer intern erfolgt oder ausgelagert wurde (d.h. Informationen über Herkunftsländer, die von externen Organisationen bezogen werden). Dessen ungeachtet könnte es für COI-Ersteller wichtig sein, Einschränkungen in Betracht zu ziehen, die sich aus der nationalen Rechtslage, besonderen Bestimmungen hinsichtlich Klassifizierung, Zitieren und Urheberrechte ergeben.

Auch sollte die Notwendigkeit, Kriterien wie Objektivität und Unparteilichkeit zu erfüllen, so verstanden werden, dass dabei, wo immer dies möglich ist, die Bearbeitung und Erstellung von Informationen über Herkunftsländer unabhängig von Statusentscheidungen im Asylverfahren und Entscheidungen zur Verfahrenspolitik erfolgen sollte.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> European Commission: *Green Paper on the future Common European Asylum System*, Brussels, 06-06-07 (COM(2007) 301 final). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0301:FIN:EN:PDF> (Stand 24.04.08) [Deutsche Fassung, ergänzt] Europäische Kommission: Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem, Brüssel, 06.06.07 (KOM(2007) 301 endgültig). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0301:FIN:DE:PDF> (Stand 18.07.08)

<sup>4</sup> Laut UNHCR handelt es sich dabei auch um eine Frage der Glaubwürdigkeit und Authentizität (UNHCR, *Country of origin information: Towards Enhanced International Cooperation*. Geneva, February 2004, S. 17. <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=403b2522a&page=search> (Stand 23.04.08)

### **1.3 Umfang der COI-Leitlinien**

Die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer umfasst die Auswahl von Quellen, die Sammlung von Informationen, die Auswertung, Validierung sowie das Erstellen von COI-Produkten.

Diese Leitlinien konzentrieren sich auf die Verbesserung der Qualität von COI-Produkten, die auf folgender Grundlage bearbeitet werden:

- Öffentliche Informationen (d.h. nicht klassifizierte Informationen)
- Sachinformationen (d.h. keine Bewertung, Meinung seitens der COI-Ersteller über die Ländersituation vor Ort, Interpretationen der Tatsachen sowie Schlussfolgerungen, die auf politischen Gründen formuliert werden).

Obwohl sich die Leitlinien auf die Verbesserung der Qualität von COI-Produkten konzentrieren, die auf Grundlage von öffentlichen Informationen und Sachinformationen bearbeitet werden, können sie auch als Grundlage für die Erstellung weiterer COI-Produkte, wie z.B. Länderbewertungen, Länderleitsätzen im Verfahren, Fact-finding mission-Berichte usw. dienen.

Wie in Kapiteln 2, 3 und 4 ausgeführt, umfassen die Leitlinien den gesamten Erstellungsprozess von Informationen über Herkunftsländer, der folgende Schritte umfasst:

- die Auswahl, Zusammenstellung, Auswertung und Validierung von Informationen über Herkunftsländer. Es wird zwischen der Validierung von Quellen und der Validierung von Informationen unterschieden.
- die Präsentation schriftlicher COI-Produkte, wie beispielsweise Berichte und die Beantwortung von Fragen/Anfragen.

Wo dies relevant und möglich ist, enthalten die Leitlinien Beispiele, mit denen die Inhalte geklärt oder beispielhaft dargestellt werden.

### **1.4. Verfahren zum Entwurf der Leitlinien**

Die Projektgruppe <sup>5</sup> hat die Leitlinien auf Grundlage verschiedener Arten von Eingaben aus allen EU-Mitgliedstaaten, aus Kanada, Norwegen, der Schweiz, des UNHCR, von ACCORD, RDC Irland und der Europäischen Kommission erstellt und dabei folgende Informationen berücksichtigt:

- Antworten auf einen Fragebogen, der von der Projektgruppe ausgearbeitet wurde;
- Interviews mit ausgewählten COI-Stellen<sup>6</sup>;
- Bestehende Leitlinien von ACCORD, dem kanadischen IRB und dem UNHCR; sowie
- Kommentare seitens der Referenzgruppe<sup>7</sup>.
- Kommentare seitens der EU-Mitgliedstaaten während der Testphase (Mai-November 2007)

Der Leitlinienentwurf wurde auf der Eurasil-Plenarsitzung am 27. März 2007 vorgestellt und weitgehend akzeptiert. Der abschließende Entwurf (datierend vom 4. April 2007) wurde zur Probe an alle EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, die Schweiz, an ACCORD, das UNHCR sowie

<sup>5</sup> Die Projektgruppe setzt sich aus Vertretern der COI-Stellen der Einwanderungsbehörden folgender Staaten zusammen: Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Polen, Niederlande, Schweiz, Vereinigtes Königreich

<sup>6</sup> Österreich, Tschechische Republik, Finnland, Ungarn, Irland, Norwegen, Spanien, ACCORD, RDC (Irisches Flüchtlingsdokumentationszentrum).

<sup>7</sup> Kanada, Finnland, Irland, Europäische Kommission, UNHCR.

das RCD Irland zur Verfügung gestellt. Zur Erleichterung der Arbeit der COI-Spezialisten wurde darüber hinaus ein Kompendium über nützliche Internetseiten und andere Referenzmaterialien über die meisten der Länder bereitgestellt, aus denen Asylbewerber stammen. Die Testphase erstreckte sich von Mai-November 2007.

Bis November 2007 hatte die Projektgruppe Kommentare von ACCORD, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Finnland, Litauen und den Niederlanden erhalten.

Fünf Partner aus der ursprünglichen Projektgruppe<sup>8</sup> haben die Leitlinien fertiggestellt.

### **1.5. Aufbau des Dokuments**

Dieses Dokument besteht aus drei Teilen, die im Zusammenhang zu lesen sind. In Teil 1 werden die Leitlinien an sich vorgestellt. Sie sind in drei Kapitel unterteilt:

- Kapitel 2 (Quellen)  
Definition von Quellen  
Wie werden Quellen ausgewählt?  
Wie werden Quellen validiert?  
Wie ist zu verfahren, wenn lediglich Informationen aus einer Quelle gefunden werden oder es sich um eine zweifelhafte Quelle handelt?
- Kapitel 3 (Informationen)  
Welche Qualitätskriterien werden bei der Evaluierung und Validierung von Informationen angelegt?  
Wie werden Informationen gegengeprüft und ein ausgewogenes Informationsangebot bereit gestellt?  
Wie ist zu verfahren, wenn keinerlei Informationen auffindbar sind?  
Was ist zu tun, wenn widersprüchliche Informationen gefunden werden?
- Kapitel 4 (Erstellen von tatsachenbasierten COI-Produkten)  
Präsentation von Informationen und Quellen;  
Transparenz und Nachverfolgbarkeit  
Notwendigkeit von Haftungs- und Nutzungshinweisen (Disclaimer);  
Die Wichtigkeit von Qualitätskontrollen.

In Teil 2 sind zwei Erläuterungen zu den Leitlinien enthalten; diese sollen den Benutzern helfen, die in diesem Dokument behandelten Themen besser zu verstehen:

- Kapitel 5 (Hinweis zu öffentlichen im Vergleich zu klassifizierten Informationen über Herkunftsländer)
- Kapitel 6 (Hinweis zum Urheberrecht und der öffentlichen Bereich (Public domain))

Teil 3 umfasst ein Glossar mit gängigen COI-Begriffen, die in den vorherigen Kapiteln verwendet wurden und deren Bedeutung erklärt wird.

- Kapitel 7 (Glossar)

Es wurde ein *Anhang* mit dem Musterbeispiel für einen COI-Bericht im bevorzugten Format hinzugefügt. Dieses Format kann, leicht angepasst, auch als Format für die Beantwortung von Anfragen verwendet werden.

---

<sup>8</sup> Belgien, Frankreich, Deutschland, Niederlande und die Schweiz.



## **TEIL 1 – DIE LEITLINIEN**

## 2. Quellen: Recherche, Auswahl und Validierung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird zwischen *Quellen* und *Informationen* unterschieden. In Kapitel 2 wird die Auswahl und Validierung von Quellen beschrieben. In Kapitel 3 wird die Auswahl und Validierung von Informationen beschrieben. Diese Kapitel befassen sich nicht mit dem eigentlichen Erstellen (d.h. mit der Darstellung von Quellen und Informationen) von COI-Produkten. Dieses Thema ist Gegenstand von Kapitel 4.

Eine Erklärung und Definition der unterschiedlichen Begriffe, die in diesem Dokument verwendet werden, finden Sie im Glossar (Kapitel 7).

### 2.1 Definition von „Quelle“

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer kann die Bedeutung des Begriffs „Quelle“ je nach seiner Verwendung unterschiedlich sein: er kann zur Beschreibung der Person oder Institution verwendet werden, die Informationen zur Verfügung stellt; er kann aber auch zur Beschreibung des Informationsproduktes verwendet werden, das entweder durch diese Person oder die Institution oder aber durch Andere erstellt wurde.

Zum Zweck dieser Leitlinien wurden die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Quelle“ nochmals wie folgt spezifiziert:

- Eine *Quelle* ist eine Person oder Institution, die Informationen produziert.
- Unter einer *Primärquelle* versteht man eine Person oder Institution, die mit einem Ereignis, einer Tatsache oder einer Angelegenheit in engem Zusammenhang steht oder einen direkten Bezug dazu hat (d.h. über Informationen aus erster Hand darüber verfügt).
- Unter einer *Originalquelle* wird eine Person oder Institution verstanden, die ein Ereignis, eine Tatsache oder eine Angelegenheit erstmals dokumentiert. Die Originalquelle kann auch die Primärquelle sein.
- Unter einer *Sekundärquelle* wird eine Person oder Institution verstanden, die Informationen reproduziert, welche in der Originalquelle dokumentiert sind.
- *Informationsquellen* sind beispielsweise: Berichte, Printmedien, Fernsehen, Radio, Zeitschriften, Bücher, Positionspapiere, usw.

Erläuterungen:

1. Ein Menschenrechtsaktivist berichtet einem COI-Spezialisten, dass eine Person aus politischen Gründen verhaftet wurde, während der Direktor des betreffenden Gefängnisses darauf beharrt, dass die Person aufgrund einer Straftat verhaftet wurde.

In diesem Fall stellen sowohl der Menschenrechtsaktivist als auch der Gefängnisdirektor *Primärquellen* dar.

Der COI-Spezialist (oder die Institution für die er arbeitet), der die Information z.B. in einem Bericht dokumentiert, ist als *Originalquelle* zu bezeichnen.

Der Bericht des COI-Spezialist über die Interviews zur verhafteten Person ist als die *Originalinformationsquelle* zu bezeichnen.

2. Ein Journalist, der Augenzeuge von bestimmten Ereignissen ist und diese erstmals dokumentiert ist sowohl die *Primär-* als auch die *Originalquelle*.

Datenbanken und das Internet stellen hilfreiche Möglichkeiten dar, Zugang zu Informationsquellen zu erhalten, sollten jedoch nicht als eigentliche Informationsquellen selbst betrachtet werden.

Erläuterung:

Ein COI-Spezialist findet unter ecoi.net das Exemplar eines Berichts. Ecoi.net stellt eine wertvolle Informationsplattform dar, kann jedoch nicht als die Informationsquelle selbst bezeichnet werden.

## **2.2 Grundregeln**

### **2.2.1 Auswahl von Quellen**

Jede Quelle kann Informationen liefern, die relevant sein können (bei der Entscheidungsfindung in einem Asylverfahren). Dies bedeutet, dass keine Quelle ohne weitere Berücksichtigung ausgeschlossen werden sollte.

Quellen, die über eine Sache ungenaue oder unverlässliche Informationen geliefert haben, können zu einer anderen Sache wertvolle Informationen beitragen.

Erläuterung:

Eine politische Partei, der Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden, zählt nach aller Wahrscheinlichkeit nicht zu den verlässlichsten und objektivsten Quellen, wenn es um Fragen geht wie beispielsweise: „Hat diese Partei Menschenrechte verletzt?“

Wenn es jedoch um Fragen geht wie beispielsweise: „Wer ist der politische Anführer? Wie lautet der Name der Zeitung dieser politischen Partei?“, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass die Partei selbst in der Lage ist, die verlässlichsten und aktuellsten Informationen zu liefern.

### **2.2.2 Recherchieren nach unterschiedlichen Quellen**

COI-Spezialisten sollten stets versuchen, für jede Fragestellung mehr als eine und unterschiedliche Arten von Quellen (z.B. Regierungsstellen, Medien, internationale Organisationen, NGOs, usw.) zu finden. Bevorzugt werden sollten in jedem Fall die Original-/Primärquellen.

Es ist wichtig, nach einer möglichst großen Bandbreite an Quellen zu suchen, in denen unterschiedliche Meinungen zu einer Frage oder einem Ereignis reflektiert werden, da dies dazu beiträgt, einen ausgewogenen Bericht zu erstellen. Das Auffinden von mehr als nur einer Quelle verleiht der bereitgestellten Information mehr Gewicht, was besonders in Fällen zutrifft, in denen die Information sensibler oder kontroverser Natur ist. Damit kann gezeigt werden, dass die vertretene Meinung nicht ausschließlich auf einer – möglicherweise befangenen – Quelle beruht.

### **2.2.3 Recherchieren von Original-/Primärquellen**

Rechercheure sollten stets eine Reihe von Quellen zu Rate ziehen. Bei einem solchen Vorgehen ist wichtig, so weit wie möglich die Eignung der Quelle zu prüfen. Auch wenn es nicht

immer möglich ist, auf die Primärquelle zurückzugreifen, sollte alles unternommen werden, um die Originalquelle zu finden, mit der eine Tatsache, ein Ereignis oder eine Situation erstmals dokumentiert wird (siehe Glossar). Dies trägt bei zur Vermeidung von „*round tripping*“ *genanntem wechselseitigem Zitieren, der falschen Untermauerung* sowie dem *falschen Zitieren* von Informationen.

*Wechselseitiges Zitieren* ist dann der Fall, wenn sich Sekundärquellen gegenseitig zitieren, anstatt sich auf die Original-/Primärquelle zu beziehen.

Erläuterung von wechselseitigem Zitieren:

Im Bericht des britischen Innenministeriums für April 2004 wird ein Abschnitt aus einem Bericht zitiert, den die dänische Einwanderungsbehörde verfasst hat. Letzterer wiederum basierte auf Informationen, die in einem Bericht der kanadischen Einwanderungsbehörde IRB aufgeführt waren, welche ihrerseits wiederum auf Informationen beruhten, die in einem früheren (Oktober 2003) Bericht des britischen Innenministeriums enthalten waren.

*Falsche Untermauerung:* Bestimmte Informationen finden sich teilweise in einer ganzen Anzahl von Quellen. Nach eingehender Prüfung der einzelnen Quellen kann sich jedoch herausstellen, dass alle in diesen Quellen enthaltenen Informationen aus ein und derselben Quelle stammen.

Erläuterung einer falschen Untermauerung:

Ein COI-Spezialist findet im Bericht des britischen Innenministerium eine „Bestätigung“ für eine Tatsache, die in einem Bericht des US-Außenministerium aufgeführt wird, ohne dabei jedoch zu realisieren, dass der Bericht des britischen Innenministeriums in Wirklichkeit direkt aus dem Bericht des US-Außenministeriums zitiert.

Eine Original-/Primärquelle bürgt nicht notwendigerweise für Qualität. Solche Quellen können unbeabsichtigt oder gewollt falsche Informationen liefern (z.B. aufgrund von Sprach-/Übersetzungsproblemen, oder aufgrund politischer Auffassungen). Deshalb müssen auch Original-/Primärquellen validiert werden.

Erläuterung:

Eine verlässliche Nicht-Regierungsorganisation (*Primärquelle*) berichtet, dass in einer Region flächendeckend Hilfslieferungen verteilt werden. Nachfolgende Berichte aus anderen Quellen kommen zu dem Ergebnis, dass einige abgelegene Dörfer keinerlei Hilfe erhalten hätten, da der Konvoi mit den Hilfslieferungen auf seinem Weg in einen Hinterhalt geraten wäre. Obwohl die Nicht-Regierungsorganisation die Information in gutem Glauben bekannt gegeben hat, war sie bis zu einem gewissen Grad irreführend.

#### **2.2.4 Validierung von Quellen**

Die Validierung einer Quelle ist der Vorgang der Evaluierung einer Quelle und/oder einer Information durch (umfassende und kritische) Bewertung ihrer Stichhaltigkeit mit Hilfe von Qualitätskriterien.

Die Validierung von Quellen umfasst:

- Die Bewertung des Kontexts, in dem die Quelle agiert (bis zu welchem Grad wird die Quelle durch diesen Kontext beeinflusst?)
- Die Bewertung der Objektivität und Verlässlichkeit der Quelle.

Quellen sollten sorgfältig überprüft werden. Dabei sind beispielsweise Fragen zu berücksichtigen wie: Wer ist die Quelle, was hat/haben die Quell(en) mitgeteilt; warum hat/haben sie es mitgeteilt; wann haben sie es mitgeteilt und wie wird die Information präsentiert? Natürlich stehen diese Fragen in gegenseitiger Wechselwirkung zueinander.

- **Wer** stellt die Information zur Verfügung? Besteht hierüber Klarheit oder ist die Quelle anonym? Wie ist seine/ihre Reputation? Verfügen die Quellen über spezielle Kenntnisse, die sie als „Experten“ im Zusammenhang mit einer vorliegenden Fragestellung machen?
- **Welche** Art von Information wird zur Verfügung gestellt? Was ist der tatsächliche Inhalt/die Substanz der beschafften Information/der bereitgestellten Information unabhängig von der Motivation der Quelle?
- **Warum** stellen sie diese Information zu Verfügung? Welche Absichten hat die Quelle? Verfolgt die Quelle ein bestimmtes Interesse?
- **Wie** wird die Information dargestellt, wie ist sie formuliert? Besteht Klarheit darüber, welche Rechercheverfahren angewendet wurden? Wie kam die Quelle in den Besitz der Information? Wird das fragliche Material in objektiver, neutraler und transparenter Weise dargestellt?
- **Wann** wird/wurde die Information erlangt und wann wird/wurde sie zur Verfügung gestellt?

#### Erläuterungen:

1. Unterschiedliche Organisationen (wer), die bestimmte eigene Zwecke verfolgen (warum), sprechen mit unterschiedlichen Einzelpersonen (wer und wie); die Organisationen können die Ergebnisse dieser Gespräche in unterschiedlicher Weise darstellen (wie), was wiederum zu unterschiedlichen Interpretationen der Informationen führt (was).
2. Ein Taxifahrer (wer) kann eine verlässliche Quelle für geographische Informationen über örtliche geographische Gegebenheiten (was) sein; wenn es jedoch um die politische Situation in seinem Land (was) geht, ist er als Quelle u.U. nicht mehr als so verlässlich einzustufen, da er möglicherweise die Dinge weder als Experte beurteilen kann noch eine objektive Absicht hat (warum)
3. Während einer Operation gegen Aufständische in einem tschetschenischen Dorf brennen russische Spezialeinheiten zahlreiche Häuser nieder; ein Dutzend Dorfbewohner, unter ihnen Frauen und Männer, werden dabei getötet. Die Moskauer Zeitung XXX beschreibt anschließend den Vorfall als einen Hinterhalt, in den die russischen Einheiten gelockt werden sollten und in dessen Folge „12 Banditen getötet wurden“. Bei der Bewertung, ob die von der Zeitung XXX veröffentlichten Informationen verwendet werden sollen oder nicht, wäre es von Bedeutung, die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich die Zeitung in ihrem Bericht Kreml-freundlich (wer und warum) gibt, der Bericht vollständig auf Erklärungen eines Sprechers der Spezialeinheiten (wer) beruht und seine Berichterstattung negativ auffällt, in dem die Aufständischen als „Banditen“ (wie) bezeichnet werden.
4. Ein internationaler Erdölkonzern (wer), der im Nigerdelta in Nigeria aktiv ist (wo) stellt Informationen zur aktuellen (wann) Sicherheitslage im Flussdelta (was) über einen Newsletter auf der Website des Unternehmens (wie) zur Verfügung.

### 2.2.5 Hierarchie von Quellen

Eine generelle Hierarchie von Quellen kann nicht aufgestellt werden. Zumindest nicht in dem Sinne, als dies bedeuten würde, dass die Quellen mit dem höchsten Rang in einer Hierarchie stets auch die verlässlichsten Informationen liefern würden.

Unterschiedliche Sachverhalte (im Kontext mit bestimmten Informationen über Herkunftsländer) verlangen unterschiedliche Ansätze, um den Ausgangspunkt für die Recherche festzulegen und danach eine Auswahl und Validierung (und Verwendung) der Quellen vorzunehmen.

Der Sachverhalt (die Frage, die beantwortet werden soll) ist entscheidend für die Quellen, die zuerst konsultiert werden. Ein Forscher, der nach Informationen über die allgemeine Menschenrechtssituation im Land X sucht, könnte den größten Erfolg bei der Suche nach wertvollen Informationen zu diesem Thema haben, wenn er seine Recherche mit der Konsultation z.B. von internationalen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen beginnt. Sucht er jedoch nach spezifischeren Informationen, wie z.B. im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen im Land X, könnte er noch mehr Erfolg haben, wenn er seine Recherche mit dem Konsultieren anderer Quellen, wie z.B. nationalen oder lokalen Nachrichtenagenturen oder von Experten, beginnt.

Kurz gesagt können einige Quellen (z.B. internationale Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen) wertvollere Informationen über die allgemeine Menschenrechtssituation liefern, wohingegen andere Quellen (z.B. nationale oder lokale Nachrichtenagenturen oder Experten) wiederum wertvollere Informationen über besondere Ereignisse erbringen können.

Nach dem Auffinden der Information, müssen sowohl die Quelle als auch die Information selbst validiert werden. Eine Quelle, die allgemein als verlässlich gilt, könnte sich im Zusammenhang mit besonderen Sachverhalten als weniger verlässlich herausstellen (Erläuterung 1). Gleichzeitig könnte eine Quelle, die als befangen gilt, dessen ungeachtet verlässliche Informationen über besondere Sachverhalte liefern (Erläuterung 2).

#### Erläuterungen:

1. Im Hinblick auf die Verlässlichkeit gilt das US-Außenministerium normalerweise als eine sehr zuverlässige Quelle. In seinem Jahresbericht 2005 über den Irak wird jedoch das Gefängnis von Abu Ghraib nicht erwähnt, wo Häftlinge dem Missbrauch von Soldaten ausgesetzt waren. In diesem Fall könnten Berichte von Menschenrechtsorganisationen oder aus Ländern, die nicht direkt in den Irakkrieg verwickelt waren, im Hinblick auf Verlässlichkeit und Objektivität als zuverlässiger eingestuft werden.

2. Die Website einer politischen Partei kann die beste Quelle für die Beantwortung der Frage nach der Organisationsstruktur sein, obwohl es sich dabei u.U. nicht um eine objektive Quelle im Zusammenhang mit anderen Angelegenheiten sein kann, wie z.B. der Frage danach, ob Menschenrechte verletzt werden oder worden sind.

Ungeachtet der Tatsache, dass es nicht möglich ist, eine allgemeine Hierarchie von Quellen aufzustellen, werden dennoch einige Quellen in Berichten häufiger genannt als andere. Eine Übersichtsliste mit häufig genannten Quellen war dem Leitlinien-Entwurf von April 2007 als Anlage beigefügt, um COI-Spezialisten in ihrer Arbeit unterstützen. Bei Benutzung der Liste sollte man sich, wie bereits zum Ausdruck gebracht, stets darüber im Klaren sein, dass diese Quellen nicht per se „empfohlen“ werden können. Die Quelle wie auch die Information selbst müssen im Einklang mit diesen Leitlinien validiert werden.

## 2.3. Besondere Sachverhalte

### 2.3.1 Falls Informationen nur aus einer einzigen Quelle hervorgehen

Wenn Informationen nur in einer einzigen Quelle gefunden werden, dann sollte die Quelle in ihrem Kontext bewertet werden:

- ob es eine umfassende Berichterstattung zu dem Land und/oder zu dem Sachverhalt gibt oder nicht;
- ob es im Land eine lebendige Presse gibt;
- ob eine Zensur oder Selbstzensur stattfindet, usw.

Der Umstand, dass lediglich eine einzige Quelle gefunden werden konnte, sollte explizit erwähnt und der Kontext erklärt werden.

Wenn möglich, sollten die konsultierten Quellen genannt und kurz beschrieben werden, vor allem dann, wenn die einzige Quelle, von der die Information stammt, nicht sehr bekannt ist.

Erläuterung:

Unterschiedliche Quellen (Amnesty International, Human Rights Watch, usw.) wurden konsultiert. Die einzige Information, die zu dem betreffenden Sachverhalt identifiziert werden konnte, stammt aus dem Bericht einer lokalen Zeitung, deren Kontext nicht bekannt ist.

### 2.3.2 Falls Informationen aus einer „zweifelhaften“ Quelle gefunden werden

Es kann vorkommen, dass eine Quelle nach der Berücksichtigung der Fragen nach dem „wer, was, warum, wann und wie“ (siehe auch „Validierung von Quellen“ in Absatz 2.2.4) als „zweifelhaft“ bewertet wurde. „Zweifelhaft“ bedeutet in diesem Fall, dass die Quelle nicht als verlässlich bewertet werden konnte.

Wird lediglich eine einzige Quelle gefunden und für den Fall, dass die Information als wichtig oder besonders relevant erachtet wird, dann kann die Information in dem Bericht verwendet werden. Es sollte jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Quelle als nicht verlässlich bewertet werden konnte und aus welchen Gründen dem so ist.

Erläuterung:

Informationen, die beispielsweise auf persönlichen Internetseiten, in Weblogs, Internet-Foren und Chat-Räumen zu erhalten sind, werden normalerweise als zweifelhaft betrachtet, weil sich die Quelle nicht klar identifizieren lässt. Eine Ausnahme mag der offizielle Weblog einer weit bekannten Person sein, z.B. ein bestimmter Politiker oder Journalist, die als Quelle nachverfolgbar und verifizierbar sind.

Anmerkung:

Die Verlässlichkeit von Wikipedia wird häufig diskutiert, da die dort enthaltenen Informationen von jedem, der daran Interesse hat, geändert werden können. Trotzdem kann in einem Fall, in dem wichtige/relevante Informationen in Wikipedia gefunden werden, diese Information in einem Bericht verwendet werden. Es sollte dann aber die Validierung der Quelle und die der Validierung zugrunde liegende Argumentation hinzugefügt werden.

### 3. Informationen: Auswahl und Validierung

#### 3.1 Grundregeln

##### 3.1.1 Qualitätskriterien für die Evaluierung und Validierung von Informationen

Bitte beachten Sie, dass die Qualitätskriterien, die zur Validierung einer Quelle angelegt werden, sich von den Qualitätskriterien unterscheiden, nach denen Informationen validiert werden.

Für die Qualität einer Recherche und eines COI-Berichts sind eine Reihe von **Qualitätskriterien** von Bedeutung.

Diese erste und wichtigste Überlegung hat der Relevanz der Information zu gelten. Falls Informationen für einen Sachverhalt irrelevant sind, sollten sie nicht berücksichtigt werden.

Verlässlichkeit, Zeitnähe, Objektivität, Genauigkeit, Nachverfolgbarkeit und Transparenz werden durchweg als wichtige Kriterien betrachtet. Es ist jedoch nicht möglich, die Kriterien in einer Hierarchie zu ordnen. Ihre Bedeutung und Wichtigkeit hängt vom Sachverhalt der zu beantwortenden Fragen ab.

Wenn einige dieser Kriterien nicht erfüllt sind, bedeutet dies nicht, dass die Informationen nicht verwendet werden dürfen. So wird beispielsweise das Kriterium der Objektivität allgemein als ein sehr wichtiges betrachtet. In bestimmten Fällen können jedoch auch Informationen verwendet werden, die nicht objektiv oder neutral sind, solange andere Kriterien erfüllt werden. Dabei wäre es jedoch notwendig, auf diesen einschränkenden Umstand hinzuweisen.

- **Relevanz:** die Sachdienlichkeit für eine fragliche Angelegenheit, Tatsache, ein Ereignis oder eine Situation.
- **Verlässlichkeit:** glaubwürdig in der fraglichen Angelegenheit, Tatsache, dem Ereignis oder der Situation.
- **Zeitnähe:** die aktuellsten oder neusten Informationen, die verfügbar sind UND die Situation, dass sich die fraglichen Ereignisse seit Freigabe Information nicht verändert haben.
- **Objektivität:** ohne den Einfluss von Gefühlen, persönlichen Vorurteilen, Interessen oder Befangenheit.
- **Genauigkeit:** der Einklang einer Erklärung oder Meinung oder Information mit der tatsachenbasierten Realität oder Wahrheit.
- **Nachverfolgbarkeit:** der Grad, bis zu dem sich die Primär-/Originalquelle einer Information identifizieren lässt.
- **Transparenz:** die Qualität der Information ist klar ersichtlich, schlüssig und verständlich.

##### 3.1.2 Gegenprüfen von Informationen

Sämtliche Informationen sollten wenn immer möglich auf Grundlage von Informationen aus anderen Quellen gegengeprüft werden, solange es sich nicht um eine unbestrittene/offensichtliche Tatsache handelt (z.B. London ist die Hauptstadt Englands, Saddam Hussein war der Präsident Iraks). Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn ein Gegenprüfen nicht möglich war (beispielsweise mit einem Satz wie: „Es konnten in den konsultierten Quellen keine untermauernde Informationen gefunden werden“)

In allen Fällen, in denen dies möglich ist, sollte die Information, die aus einer Quelle hervorgeht, auf Grundlage von Informationen aus einer anderen Quelle (Doppelprüfung) bzw. weiteren Quellen (Mehrfachprüfung) gegengeprüft werden. Das Gegenprüfen sollte auf Grundlage



unterschiedlicher Arten von Quellen erfolgen (siehe Absatz 2.2.2). Dies ist umso wichtiger, wenn die gefundene Information einige der oben genannten Qualitätskriterien nicht erfüllt.

Beim Gegenprüfen sollte darauf geachtet werden, dass die Gefahr eines wechselseitigen Zitierens (round tripping) von Informationen vermieden wird.

Ein Nebeneffekt des wechselseitigen Zitierens besteht darin, dass eine Information in Wirklichkeit nicht so aktuell ist, wie sie zu sein scheint. Siehe Absatz 2.2.3.

### **3.1.3 Ausgewogenheit von Informationen**

Wie bereits zuvor zum Ausdruck gebracht (Absätze 2.2.2 und 3.1.2) sollte alles daran gesetzt werden, auf eine breite Palette an Quellen zur Bereitstellung ausgewogener Informationen zurückzugreifen.

Wenn unterschiedliche Quellen widersprüchliche Informationen darstellen, dann sollten/könnten sämtliche solche Quellen mit Bedacht validiert und in dem Bericht dargestellt werden. In solchen Fällen könnte es notwendig sein, eine Bewertung der Qualität und Verlässlichkeit der Information abzugeben und gleichzeitig jegliche persönliche Befangenheit im Zusammenhang mit der Situation oder dem Ereignis zu vermeiden (siehe auch Absatz 4.1.1).

## **3.2 Besondere Sachverhalte**

### **3.2.1 Wenn widersprüchliche Informationen gefunden werden**

Wenn zu einem bestimmten Sachverhalt relevante aber widersprüchliche Informationen gefunden werden, sollte eine Recherche über Hintergründe und den Kontext der Quellen angestellt und die Widersprüchlichkeiten explizit dargestellt werden. Wie oben bereits angedeutet, sollten/könnten die Quellen für solche Informationen sorgfältig validiert und die Qualität und Verlässlichkeit der Informationen bewertet werden.

Erläuterung:

Aus verschiedenen Quellen geht hervor, dass es in der Stadt X zum Zeitpunkt Y 3 katholische Kirchen gibt. Daneben finden wir aber eine Quelle, aus der hervorgeht, dass es 5 katholische Kirchen gibt. Damit scheint es sich um widersprüchliche Informationen zu handeln. Bei näherer Betrachtung dieser Quellen kann sich die Schlussfolgerung ergeben, dass veraltete Informationen verwendet wurden oder möglicherweise eine unterschiedliche Definition von „katholische Kirche“ vorliegt.

### **3.2.2 Wenn keine Informationen auffindbar sind**

Wenn keine Informationen gefunden werden konnten (z.B. zu der Frage, ob ein bestimmtes Ereignis stattgefunden hat), hat dies nicht notwendigerweise zu bedeuten, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat. Der Mangel an Informationen sollte thematisiert und im Kontext dargestellt werden. Wenn beispielsweise das Ereignis in keinem Bericht erwähnt wird und das betreffende Land oder der Sachverhalt im Allgemeinen gut dokumentiert ist, dann kann dieser Umstand darauf hindeuten, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass das Ereignis stattgefunden hat. Wenn sich umgekehrt die Situation so darstellt, dass über ein bestimmtes Land und/oder einen Sachverhalt generell wenige Informationen bekannt sind, dann sollte dies ebenfalls berücksichtigt werden.

## 4. Verfassen von tatsachenbasierten COI-Produkten

### 4.1 Präsentation der Informationen

Das COI-Produkt sollte auf Tatsachen beruhen und objektiv sein. Das heißt, dass alle Fakten in neutraler Weise und unbefangen auf der Grundlage ausgewogener und validierter Informationen sowie im korrekten Kontext dargestellt werden sollten.

Die verwendete Sprache sollte frei von wertenden oder subjektiven Elementen sein, damit sie keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Asylverfahren hat.

Das Informationsprodukt wird von den Endnutzern besser verstanden, wenn es logisch aufgebaut sowie übersichtlich strukturiert und in verständlicher Weise verfasst ist. COI-Ersteller sollten sich stets vergegenwärtigen, dass die Endnutzer in die Lage versetzt werden müssen, genau auf die benötigten Informationen einfach zurückgreifen zu können, ohne den dazu den gesamten Bericht durchlesen oder durchsuchen zu müssen. Die Verwendung einer Gestaltungsrichtlinie (style guide) ist empfehlenswert.<sup>9</sup>

Die recherchierten Informationen können auf unterschiedliche Weise präsentiert werden: zitierend, neu formuliert oder zusammenfassend. Je nach Umstand kann es manchmal einfacher, angebrachter oder effizienter sein, Informationen neu zu formulieren oder zusammenzufassen, als sie zu zitieren.

#### 4.1.1 Transparenz der Informationen

Es ist ratsam, bei der Verwendung und Präsentation von Informationen und Quellen so transparent wie möglich zu sein. Die folgenden Aspekte sollte dabei berücksichtigt werden:

- *Relevanz der Informationen*

Nur nützliche und relevante Informationen sollten geliefert werden (Informationen, die eine gestellte Frage so genau wie möglich beantworten). In den Fällen, in denen es notwendig ist, Information bereitzustellen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Frage stehen, sollte eine Erklärung dafür gegeben werden, warum diese Zusatzinformation bereitgestellt wurde.

- *Originale/transkribierte Namen von Personen und Organisationen*

Um Verwirrung zu vermeiden sollten die Namen von Personen und Organisationen in der Originalsprache und/oder in transkribierter Form angegeben werden.

- *Zeitlicher Rahmen*

Es sollte erwähnt werden, dass die Recherche zu dem COI-Produkt innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens vorgenommen wurde. Es sollte ein Veröffentlichungsdatum angegeben werden.

- *Meinungen/Bewertungen*

wenn sich in der dargestellten Information eine „Meinung“ widerspiegelt, dann sollte darauf deutlich hingewiesen werden.

---

<sup>9</sup> Siehe z.B. den Gestaltungsrichtlinie (style guide) des UNHCR (Department of International Protection, Protection Information Section UNHCR: *Style Guide, second edition*, Geneva, Juli 2005 <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=403b2522a&page=search> (Stand 23.04.08)

Erläuterungen (von Meinung):

1. Human Rights Watch *kommt* in seinem Jahresbericht 2005 zu der *Schlussfolgerung*, dass „...“
2. In seinem Bericht über ... *bewertet* das UNHCR *die Situation in ...* als beunruhigend.

- *Informationen aus lediglich einer Quelle*  
Der Umstand, dass lediglich eine einzige Quelle gefunden werden konnte, sollte explizit erwähnt und der Kontext erklärt werden. Wenn möglich, sollten die konsultierten Quellen genannt und kurz beschrieben werden, vor allem dann, wenn die einzige Quelle, von der die Information stammt, nicht sehr bekannt ist.
- *Informationen aus einer „zweifelhaften“ Quelle*  
wenn Informationen aus einer „zweifelhafte“ Quelle dargestellt werden, sollte dies ausdrücklich erwähnt und eine Bewertung der Quelle vorgenommen werden  
Wenn diese „zweifelhafte“ Quelle die einzige gefundene Quelle darstellt und die Information als wichtig / besonders relevant erachtet wird, dann kann die Information in dem Bericht verwendet werden. Es sollte jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Quelle nicht als verlässlich bewertet werden konnte und aus welchen Gründen dem so ist.
- *Widersprüchliche Informationen*  
Wenn aus unterschiedlichen Quellen widersprüchliche Informationen hervorgehen, sollte dies ausdrücklich erwähnt werden und die Informationen aus solchen Quellen (nach sorgfältiger Validierung) sollten/könnten dann neben einer Bewertung der Verlässlichkeit der Information/Quelle dargestellt werden.

Erläuterungen:

1. 3. Laut dem Artikel „xxx“ von BBC News wurden zehn Personen verhaftet, während Moskovskoe Novosti in dem Artikel „xxx“ mitteilt, dass zwei Personen verhaftet wurden ...
2. Laut Nachrichtenagentur X fand am 1. Januar 2007 eine Demonstration statt, in deren Rahmen zahlreiche Personen festgenommen wurden. Amnesty International erwähnt das Ereignis nicht, obwohl sie normalerweise über diesen Sachverhalt berichtet. Auch aus keiner anderen Quelle, die häufig über solche Ereignisse berichten, ist davon zu erfahren. Die Nachrichtenagentur X ist allgemein für ihre detaillierten Informationen bekannt, da sie mit lokalen Journalisten zusammenarbeitet.

- *Wenn keine Informationen gefunden wurden*  
Wenn keinerlei Informationen gefunden wurden, sollte dies ausdrücklich mit dem Zusatz erwähnt werden, dass das Fehlen von Informationen nicht notwendigerweise bedeutet, dass das Ereignis nicht stattfand. Diese Erklärung muss ebenfalls in einen Kontext gestellt werden (siehe auch Absatz 3.2.2).  
Es sollte erwähnt werden, dass die Recherche für das COI-Produkt innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens vorgenommen wurde. Darüber hinaus sollte erwähnt werden, welche (Haupt-)Quellen konsultiert wurden.

#### 4.1.2 Nachverfolgbarkeit der Informationen

Es ist wichtig, dass die Informationen genau so dargestellt werden, wie sie in der verwendeten Quelle aufgeführt werden. Inhalt und Bedeutung der Informationen dürfen durch Übersetzungen oder Umschreibungen nicht verzerrt werden.

Es sollte klar dargestellt werden, welcher Informationsteil aus welcher Quelle stammt (siehe Absatz 4.2.1).

Für den Fall, dass eine Teilinformation in einer Quelle gefunden wurde, die sich auf eine andere (Original-)Quelle bezieht, welche nicht mehr zugänglich ist (z.B. eine Internetseite, die nicht mehr besteht oder ein Artikel, der zensiert wurde, usw.), sollte darüber hinaus klargestellt werden, bei welcher Quelle es sich um die Originalquelle und bei welcher es sich um die Sekundärquelle handelt.

Erläuterungen:

Der „L'Osservatore Romano“ zitiert/bezieht sich auf einen Artikel, der auf der Internetseite „Voice of Martyrs“ (Stimme der Märtyrer) veröffentlicht wurde und beispielhaft die Verfolgung von Christen in Libyen beschreibt. Ein COI-Spezialisten findet diese Information nur beim „L'Osservatore Romano“ während die Internetseite „Voice of Martyrs“ nicht mehr abrufbar ist. In einem solchen Fall bezeichnet der COI-Spezialisten den „L'Osservatore Romano“ als Sekundärquelle, die eine Originalquelle, nämlich die Internetseite „Voice of Martyrs“, zitiert/sich auf sie bezieht.

- L'Osservatore Romano, *Christians in Libya (Christen in Libyen)*, 09.02.2007 – [www.kjhfcjkjhnefkjn](http://www.kjhfcjkjhnefkjn) (Stand: 20.02.2007) [basierend auf: Voice of Martyrs]

## 4.2 Präsentation von Quellen

### 4.2.1 Quellenangaben

Als Mindestanforderung muss jede Information durch eine Quellenangabe belegt sein, die bevorzugt eine Original-/Primärquelle sein sollte. Es ist nicht notwendig, alle Quellen zu erwähnen, die zum Gegenprüfen einer bestimmten Information konsultiert wurden. Es ist ausreichend, in den Haftungs- und Nutzungshinweisen (Disclaimer) zu erwähnen, dass alle Informationen durch mindestens eine weitere Quelle gegengeprüft wurden, solange es sich nicht um eine unbestrittene Tatsache handelt (siehe Absatz 4.4.1).

Quellenangaben können entweder im Haupttext oder in den Fuß- oder Endnoten vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, dass Quellenangaben auf der Seite des Textes angegeben werden, auf der sich die Textstelle befindet. Damit ist gewährleistet, dass in allen Fällen, in denen nur einige Seiten eines Berichts kopiert werden, die Quellen für die Information stets feststellbar sind. Daher sind Fußnoten auf der gleichen Seite empfehlenswert.

Alle Quellen, auf die in dem Bericht/der Antwort auf eine Anfrage Bezug genommen wird, sollten im Bericht eine vollständige Quellenangabe erhalten. Internetquellen sollten ebenfalls vollständig nachgewiesen werden einschl. des Links sowie des Datums an dem die Seite aufgerufen wurde.

Es wird empfohlen, die Quellenangaben in einheitlicher Form anzugeben. Wenn eine vollständige Bibliografie erstellt wird, können die Quellenangaben im Text oder in Fuß- bzw. Endnoten kurz sein (z.B.: Autor, Kurztitel, Datum der Veröffentlichung und Seitenzahl). Damit wird der Bericht leichter zu lesen (siehe Absatz 4.2.2 zu Literatur- und Quellenangaben).

Es ist außerdem gute Praxis, nicht nur alle Quellen aufzuführen, auf die im Bericht/der Antwort auf eine Anfrage Bezug genommen wird, sondern auch alle (oder die wichtigsten) Informationsquellen zu nennen, die im Laufe der Recherche konsultiert wurden. In Fällen, in denen überhaupt keine Informationen gefunden werden konnten, sollten jedoch die konsultierten Hauptquellen genannt werden (siehe Absatz 4.1.1 „Wenn keine Informationen gefunden wurden“).

Es wird dringend empfohlen, dass von allem Quellenmaterial Kopien erstellt werden, da beispielsweise im Internet neu eingestellte Inhalte nach einer gewissen Zeit wieder herausgenommen werden könnten.

#### 4.2.2 Zitierregeln

Literatur- und Quellenangaben sollten mittels standardisierter Zitierregeln eindeutig benannt werden. Dabei ist zu beachten, dass es einige unterschiedliche Standards gibt.

Beispiel für den internationalen Standard (ISO):<sup>10</sup>

BURCHARD, JE. How humanists use a library. In *Intrex: report of a planning conference on information transfer experiments*, Sept. 3, 1965. Cambridge, Mass. : M.I.T. Press, 1965, S. 219.

Beispiel für den britischen Standard für wissenschaftliche Arbeiten (British Academic Standard):

**Nachname des Autors, Abkürzung(en) des Vornamens** (Datum der Veröffentlichung) *Titel der Publikation*. Verlagsort: Verleger.

Die *Mindestanforderung* für Literatur- und Quellennachweise umfasst: Nachname und Abkürzung des Vornamens (oder Name der Zeitung), Titel der Publikation, Datum der Veröffentlichung.

Die wichtigste *Primär- oder Originalquelle* sollte verwendet und entsprechend darauf verwiesen werden. Es bringt keinen Nutzen, auf zahlreiche verschiedene Quellen zu verweisen (z.B. Britisches Innenministerium, US-Außenministerium, kanadische Einwanderungsbehörde IRB), wenn sie sich alle auf dieselbe Originalquelle beziehen (siehe Absatz 2.2.3).

Erläuterung:

Constitución Política de Colombia, 1991 con reforma de 1997", in *Base de Datos Políticos de las Américas* [online], <http://www.georgetown.edu/pdba/Constitutions/Colombia/colombia.html> (Stand: 04.12.2001)

#### 4.3 Schreibweisen

Geben Sie die im Bericht verwendeten Standards im Hinblick auf die verwendeten Schreibweisen und Transkriptionen an. Im Zusammenhang mit arabischer, chinesischer oder kyrillischer Schrift ist es beispielsweise wichtig darauf hinzuweisen, dass dafür unterschiedliche Transkriptionsformen zur Wiedergabe in lateinischer Schrift möglich sind.

<sup>10</sup> International Organization for Standardization (ISO), *ISO 690:1987 Information and documentation – Bibliographic references – content, form and structure*. Ottawa, 08.15.03 (Last update). <http://www.collectionscanada.ca/iso/tc46sc9/standard/690-1e.htm> (Stand 23.04.2008)

## **4.4 Haftungs- und Nutzungshinweise**

Jedes COI-Produkt sollte eindeutige Haftungs- und Nutzungshinweise zu den Quellen und Informationen sowie zur Verwendung des COI-Produkts enthalten. Um einen EU-weiten Austausch von Informationen über Herkunftsländer zu erleichtern wird empfohlen, Haftungs- und Nutzungshinweise sowohl in der Landessprache als auch auf Englisch zu verwenden.

### **4.4.1 Haftungs- und Nutzungshinweise zu Quellen und Informationen**

Beispielhafter Haftungs- und Nutzungshinweis zu Quellen und Informationen:

Dieser Bericht wurde gemäß der gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von tatsachenbasierten Informationen über Herkunftsländer (2008) erstellt. Er wurde deshalb auf Grundlage sorgfältig ausgewählter, öffentlich zugänglicher Informationsquellen zusammengestellt. Alle verwendeten Quellen sind referenziert. Soweit nicht anders angegeben, wurden alle dargestellten Informationen mit Ausnahme unbestrittener/offensichtlicher Tatsachen gegengeprüft. Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens recherchiert, evaluiert und bearbeitet. Dessen ungeachtet erhebt dieses Dokument weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch ist dieses Dokument im Hinblick auf die Begründetheit eines einzelnen Antrags auf Gewährung des Flüchtlingsstatus oder von Asyl als abschließende Bewertung zu sehen. Wenn ein bestimmtes Ereignis, ein bestimmte Person oder Organisation in diesem Bericht keine Erwähnung findet, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung der Behörde wider und stellen in keinem Fall eine politische Stellungnahme dar.

Haftungs- und Nutzungshinweis (Disclaimer) des britischen Innenministeriums:

Die in diesem COI-Bericht enthaltenen Informationen beschränken sich auf Angaben, die in Quelldokumenten identifiziert werden konnten. Auch wenn alles dafür getan wird, um alle relevanten Aspekte eines bestimmten Themas abzudecken, ist es nicht immer möglich, auch alle betreffenden Informationen zu erhalten. Aus diesem Grund ist es wichtig zur Kenntnis zu nehmen, dass die in diesem Bericht enthaltenen Informationen keinerlei Angaben implizieren sollen, die über die tatsächlich angeführten Informationen hinausgehen. Wird beispielsweise mitgeteilt, dass ein bestimmtes Gesetz verabschiedet wurde, sollte dies nicht zu der Annahme führen, dass das Gesetz auch wirksam umgesetzt wird, wenn dies nicht ausdrücklich so zum Ausdruck gebracht wurde.

### **4.4.2 Einschränkungen bei der Nutzung des Berichts**

#### ***Klassifizierung***

Auf jedem COI-Produkt sollten folgende Hinweise klar und deutlich vermerkt werden:

- welche Personen auf das Dokument zugreifen dürfen;
- und in welcher Form das Dokument verwendet werden darf.

Es wird empfohlen:

- die Klassifizierungsstufe auf jeder Seite des COI-Produkts zu vermerken, um Missverständnissen beispielsweise in den Fällen vorzubeugen, in denen nur ein Teil des Originaldokuments fotokopiert wird;

- eine Person (oder Stelle) aufzuführen, die im Fall von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Einschränkungen beim Zugriff oder bei der Nutzung eines jeden COI-Produkts kontaktiert werden kann.

Beispiel für einen klassifizierten Bericht:

„Dieser Bericht ist für den **\*\***[Dienstgebrauch / internen, usw.] Gebrauch. Es darf aus ihm nicht zitiert werden.“

„Es ist erlaubt, die öffentlichen Informationsquellen, die für diesen Bericht herangezogen wurden, zu zitieren; aus dem Bericht selbst darf nicht zitiert werden.“

„Die mittels dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen dürfen im Zusammenhang mit einer Asylentscheidung, in einem öffentlichen Dokument oder auf einer Internetseite nicht verwendet und/oder zitiert werden.“

Beispiel für einen öffentlich zugänglichen Bericht:

„Dieser Bericht ist für den öffentlichen Gebrauch(und darf zitiert werden.“

### **Reproduktion**

Ein eindeutiger Nutzungshinweis über die Reproduktion des Berichts sollte in dem Bericht enthalten sein.

Zum Beispiel:

„Dieser Bericht darf ohne die schriftlich Zustimmung von X weder vervielfältigt noch neu veröffentlicht (in Auszügen oder in seiner Gesamtheit) werden.“

## **4.5 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle sollte ein fester Bestandteil der Erstellung von Informationen über Herkunftsländer sein, um die Gesamtqualität des Produktes zu gewährleisten. Qualitätskontrolle impliziert, die Erstellung von Berichten im Einklang mit den in diesen Leitlinien festgelegten Qualitätskriterien sicherzustellen.

Es ist empfehlenswert, einen Mechanismus für Qualitätskontrollen festzulegen. Vor Freigabe des COI-Produkts sollte zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Ein Peer Review-Verfahren und/oder eine Begutachtung durch das Management stellt einen Mindeststandard für die Qualitätskontrolle dar.

Nach der Freigabe des Produkts ist ein Feedback von Benutzergruppen oder Experten hilfreich, um beispielsweise sicherzustellen, dass der Bericht deren Anforderungen entspricht.

Beispiel für eine externe Qualitätskontrolle:

Review/Begutachtung – entweder vor oder nach Freigabe – wurde durch einen Vertreter des nationalen Flüchtlingsrates, von Amnesty International und/oder durch wissenschaftliche Experten für bestimmte Länder durchgeführt.

Beispiel Großbritannien:

Im Jahr 2002 wurde ein unabhängiges Beratungsgremium für Länderinformationen eingerichtet, um die Qualität und Genauigkeit der durch das Innenministerium erstellten COI-Produkte zu überwachen.



## **TEIL 2 – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEITLINIEN**

## 5. Hinweis zu öffentlichen im Vergleich zu eingestuften Informationen – Erleichterung des Informationsaustauschs

### Zielsetzung dieses Hinweises

Dieser Hinweis zielt darauf ab, einen Beitrag zur momentanen Debatte über den Austausch von Informationen über Herkunftsländer und über die Zusammenarbeit im COI-Bereich zu leisten.

Dieser Hinweis richtet sich an diejenigen, die für das Management der nationalen COI-Einheiten sowie für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Einstufungssystemen und für bilaterale bzw. multilaterale Vereinbarungen über den Austausch von Informationen verantwortlich sind.

### 5.1. Einleitung

#### 5.1.1. Allgemeine Einleitung

Das ARGO-Projekt zur Aufstellung Gemeinsamer Leitlinien für Informationen über Herkunftsländer soll sich nur damit beschäftigen, was gemeinhin als „öffentliche Informationen“ bezeichnet wird. Selbstverständlich ergibt sich dabei, wenn man sich nur auf die öffentlichen Informationen beschränkt, unweigerlich die **Frage nach der Schwelle, jenseits derer Informationen nicht mehr als öffentlich einzustufen sind**. Bei der Diskussion dieses Themas mit europäischen Kollegen wird man sofort mit den folgenden Problemen konfrontiert:

1. einem offensichtlichen Unterschied in den nationalen (Unternehmens-) Kulturen im Umgang mit Klassifizierungen;
2. einem beträchtlichen Durcheinander im Hinblick auf den Sprachgebrauch;
3. fehlende Transparenz im Hinblick auf die Klassifizierungsregeln in den einzelnen Ländern sowie auch der wechselseitige Bezug der verschiedenen Einstufungsebenen.

Wenn man all dies berücksichtigt, macht das den internationale Informationsaustausch zu einer besonderen Herausforderung.

Das im Rahmen des oben erwähnten ARGO-Projekts entwickelte Glossar, schlägt bereits einige Definitionen für Begriffe wie „öffentlich“, „öffentlicher Bereich“, „Einstufung“, usw. vor.

#### 5.1.2. Vorgehensweise

Der Leser wird eingeladen, die nationalen Einstufungsregeln für alle Informationsteile aus dem Blickwinkel der berechtigten Kundengruppe zu analysieren und zu beschreiben. Hierbei geht es um die Frage, „Welches sind Ihre einzelnen Kundengruppen und warum und in welcher Weise sind diese voneinander getrennt?“ Dabei ist es wichtig, sich nicht auf die einzelnen Einstufungsebenen zu konzentrieren, die möglicherweise innerhalb der Organisation des Lesers bestehen.

Dieser Hinweis möchte gern betonen, dass man effizienter vorgehen könnte, indem man die Klassifizierung aus dem Blickwinkel der Kundengruppe betrachtet. Letztendlich geht es bei der Klassifizierung schließlich in erster Linie um die Etablierung von Schwellen zwischen den einzelnen Kundengruppen. Diese Schwellen sollten sich auf eine realistische Risikobewertung stützen und die Grenzen der einzelnen Zonen oder Bereiche abstecken, die sich durch eine stärkere oder auch geringere Kontrolle über die Informationsweitergabe kennzeichnen.

Wenn das Land A beispielsweise gewisse Informationen über Herkunftsländer mit dem Land B austauschen möchte, dann kann dabei vielmehr die Frage im Vordergrund stehen, wo die Informationen innerhalb der Organisation des Landes B weitergereicht werden („Wer wird in der Lage sein, sich effektiv Zugang zu den Informationen zu verschaffen?“) als die Kenntnis darüber, welche Klassifizierungsstufe das Land B den ausgetauschten Informationen auferlegt.

Die Unterscheidungen „eingestuft“ und „öffentlich“ haben in verschiedenen Ländern nicht notwendigerweise die gleiche Bedeutung. Es bringt uns nicht weiter, die genauen Bezeichnungen der Klassifizierungsebenen in den einzelnen Ländern zu kennen, wenn eine bestimmte Bezeichnung in dem einen Land bedeutet, dass die fraglichen Informationen einer strikten Kontrolle unterliegen und in einem anderen Land den Mitgliedern einer Nichtregierungsorganisation, einem Antragsteller oder seinem Anwalt zugänglich sind, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Nach der Identifizierung der fraglichen Kundengruppen können auch die Schwellen zwischen ihnen beschrieben werden. Diese Schwellen markieren das Ende oder den Anfang von mehr oder weniger stark kontrollierten Zonen. Logischerweise sollte jede Zone einer bestimmten Klassifizierungsebene entsprechen.

Es kann lohnenswert sein, die Abbildung 1 für jeden EU-Mitgliedstaat auszufüllen und einen Bezug zwischen den Zonen und ihren Bezeichnungen für die Einstufungsebenen herzustellen. Die Zusammenstellung und die gesammelte Analyse dieser Ergebnisse würde die Auslegung der einzelnen nationalen Einstufungsregeln stark vereinfachen. Es braucht nur drei Schritte, die Abbildung 1 auszufüllen.

## **5.2. Weiterleitung von Informationen: Bewertung der damit verbundenen Risiken**

Auch wenn es vielleicht ein wenig dogmatisch klingt, erfolgt die Einstufung von Informationen immer mit der klaren Absicht, die Gefahr der Bereitstellung dieser Informationen für unbeabsichtigte Kunden zu verringern und zu steuern.

### **Erläuterung:**

Wenn eine von den jeweiligen Sachbearbeitern verwendete Checkliste zur Ermittlung des Herkunftslandes eines Antragstellers in ungekürzter Form dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird, dann kann diese Checkliste in die Hände anderer Personen gelangen, die anhand der darin enthaltenen Informationen ihre eigenen Anhörungen im Asylverfahren vorbereiten könnten (der sogenannte „Kochbucheffect“). Unter solchen Umständen ist die Checkliste kein verlässliches Werkzeug mehr zur Feststellung der Nationalität.

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Hinweis zum Ausdruck gebracht wurde, ist es wichtig, das Thema der Klassifizierungsebenen zu ignorieren und sich stattdessen auf die Risiken der Weiterleitung von Informationen, auf die Kundengruppen und auf den Informationsfluss zu konzentrieren.

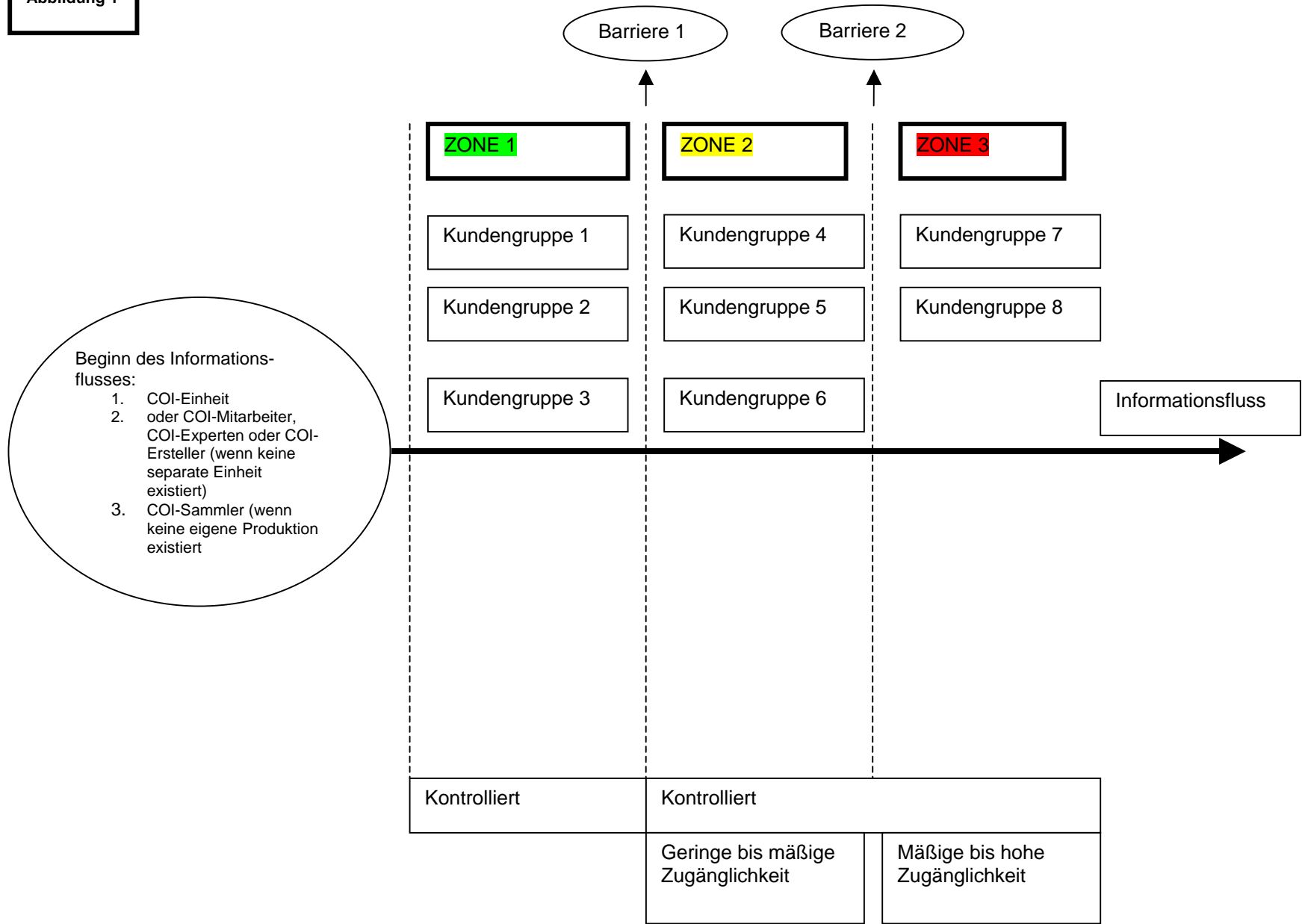
### **5.2.1. Der Informationsfluss**

Wenn Sie die Abbildung 1 betrachten, dann ist dort der Informationsfluss anhand eines abstrakten Diagramms dargestellt. Hierbei geht es um den Informationsfluss, wie er von einer durchschnittlichen COI-Einheit, von COI-Erstellern oder von COI-Sammlern erzeugt werden könnte, wenn keine getrennte Einheit vorhanden ist. Dieser Informationsfluss beginnt bei der COI-Einheit. Nach dem Verlassen der Einheit setzt sich der Informationsfluss durch die Organisation hindurch fort, um die unterschiedlichen Kunden zu erreichen.

### **5.2.2. Die Zonen**

Bei den einzelnen in Abbildung 1 dargestellten Zonen handelt es sich um Risikozonen. Jede dieser Zonen entspricht einem bestimmten Risikoniveau, das mit der Weitergabe der Informationen an Kundengruppen einhergeht, die zu der fraglichen Zone gehören. Es muss nicht besonders betont werden, dass nicht-sensible Informationen natürlich in mehr Zonen verarbeitet werden können als sehr sensible Informationen. Hierauf kommen wir aber später noch zurück.

Abbildung 1



### 5.2.3. Zone 1

Zone 1 ist die Zone der kontrollierten Weitergabe. Das bedeutet, dass wenn Informationen an Kundengruppen, die zu dieser Zone gehören, weitergereicht werden, der Autor der fraglichen Informationen mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass die Informationen auch wirklich in der Zone verbleiben und nicht an Kundengruppen weitergeleitet werden, die der Zone 2 oder 3 angehören. „Kontrolliert“ bedeutet zumindest Folgendes:

1. Es gibt ein Regelwerk bezüglich des Umgangs mit Informationen;
2. Dieses Regelwerk ist den Empfängern der Informationen bekannt und wird von diesen auch angewendet;
3. Die Informationen werden so gekennzeichnet, dass diejenigen, die mit diesen Informationen umgehen, mühelos feststellen können, welchen Beschränkungen die Weitergabe der fraglichen Informationen möglicherweise unterliegt.

### 5.2.4. Zone 2

Zone 2 ist die Zone der unkontrollierten Weitergabe. Das bedeutet, dass sobald Informationen an Kundengruppen aus der fraglichen Zone überreicht werden, der Autor der Informationen die Kontrolle über die Weiterleitung an eine ursprünglich unbeabsichtigte Kundengruppe verliert. Die Personen, die zu diesen Kundengruppen gehören, unterliegen keinen strikten Regeln zum Schutz und zur Weitergabe von Informationen; zumindest nicht den Regeln des Rahmenwerks, innerhalb dessen die ursprünglichen Informationen erstellt worden sind.

Abgesehen davon, dass die Zone unkontrolliert ist, zeichnet sich Zone 2 durch die Tatsache aus, dass die den jeweiligen Kundengruppen zur Verfügung gestellten Informationen nur schlecht bis mäßig zugänglich sind. Das bedeutet Folgendes:

1. Die Weiterleitung hängt von der Bereitschaft eines Kunden aus Zone 2 ab, die Informationen weiter zu verbreiten;
2. Alle Personen, die nicht Zone 1 oder Zone 2 angehören, jedoch an den in Zone 2 zirkulierenden Informationen interessiert sind, können die fraglichen Informationen nicht ohne Schwierigkeiten erlangen.

### 5.2.5. Zone 3

In Zone 3 liegt ebenfalls eine unkontrollierte Weitergabe vor; sie unterscheidet sich jedoch insofern erheblich von Zone 2, als die Informationen hier eine mäßige bis hohe Zugänglichkeit aufweisen. Informationen können frei zirkulieren und alle, die Interesse an diesen Informationen haben, können diese ohne größere Schwierigkeiten erlangen.

### 5.2.6. Sind andere Zonen möglich?

Bei den meisten Organisationen sind der Zone 1 noch andere Zonen vorgeschaltet, in denen sogar noch verstärkt sensible Informationen zirkulieren. Wie später noch erklärt werden wird, sind diese Zonen im Rahmen dieser Debatte nur von sehr geringem Interesse. Da wir uns hier im Wesentlichen mit öffentlichen Informationen befassen und wir es daher auch mit nicht-öffentlichen Informationen zu tun haben, ist es vielmehr die Barriere 1, die uns betrifft, als mögliche andere Barrieren, mit denen Zone 1 von vorgeschalteten Zonen abgegrenzt wird.

### 5.2.7. Barriere 1

Barriere 1 grenzt Zone 1 von Zone 2 ab und kennzeichnet als solche das Ende der Zone, innerhalb derer Informationen kontrolliert zirkulieren können. Wie wir später sehen werden, dient Barriere 1 als Filter, der keine sensiblen Informationen passieren lässt. Damit grenzt sie die Kundengruppen, die Zugang zu sensiblen Informationen haben, von denen ab, die keinen Zugang zu solchen Informationen haben.

### 5.2.8. Barriere 2

Barriere 2 grenzt Zone 2 von Zone 3 ab. Obwohl in beiden Zonen nur nicht-sensible Informationen zirkulieren, trennt Barriere 2 die Kundengruppen aus Zone 2 von denen aus Zone 3. Diese Schwelle trennt de facto also eine Zone ab, in der das Risiko einer weiteren Verbreitung der Informationen an ursprünglich nicht berechnigte Kundengruppen gering bis mäßig ist. Die zugänglich gemachten Informationen sickern nur an die nicht berechtigten Kundengruppen oder an diejenigen nicht berechtigten Kundengruppen durch, die einen gewissen Aufwand betreiben müssen, um an die betreffenden Dokumente zu gelangen.

### 5.2.9. „Wasserdicht“?

Die für uns wichtigste Schwelle ist Barriere 1, die die kontrollierten von den unkontrollierten Zonen trennt. Diese Schwelle umfasst ein Regelwerk zur Festlegung der Zirkulation und Nutzung von Informationen innerhalb der kontrollierten Zone. Um die Effizienz zu verbessern, sollten diese Regeln in ein Audit- und Kontrollsystem eingebettet sein.

Die Existenz eines solchen Regelwerks schließt nicht die Möglichkeit aus, dass Informationen unbeabsichtigt Barriere 1 passieren, um in unkontrollierte Zonen zu gelangen. Menschliche Fehler lassen sich niemals ganz ausschließen. Zudem besteht die Möglichkeit einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Weitergabe von Informationen an hierfür nicht vorgesehene Kundengruppen.

## 5.3. Der erste Schritt: Die Identifizierung der einzelnen Kundengruppen

Wenn sich einmal Ihre eigene Organisation betrachten, können Sie dort eine Reihe von unterschiedlichen Kundengruppen identifizieren, die diverse Arten von Informationen erhalten oder einen Zugang dazu haben. Alle diese interagieren – in welcher Weise auch immer – im Rahmen des Informationsflusses.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kommen einige oder alle der folgenden denkbaren Kundengruppen in Ihrer Organisation vor oder sind Teil des Informationsnetzwerks Ihrer Organisation:

Beschäftigte, die für die COI-Einheit tätig sind	Beschäftigte, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Sachbearbeiter tätig sind.	Beschäftigte, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Entscheidungsträger tätig sind.	Beschäftigte, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Referent tätig sind.	Beschäftigte, die in leitender Funktion für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde tätig sind.
Gerichte und Richter im Allgemeinen	Mitarbeiter von Gerichten oder Richter im Allgemeinen	Berufungsgerichte und Richter	Mitarbeiter der Berufungsgerichte und Richter	Mitarbeiter der internen Überprüfungsausschuss für COI
Mitarbeiter der	Gerichte und	Mitarbeiter der	Berufungsgerichte	Mitarbeiter der

externen Prüfungs-kommissionen für COI	Richter im Allgemeinen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Gerichte und Richter im Allgemeinen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	und Richter, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Berufungsgerichte und Richter, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind
Mitglieder der internen Prüfungs-kommissionen für COI, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Mitglieder der externen Prüfungs-kommissionen für COI, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Minister oder andere Mitglieder der Exekutive	Politiker im Allgemeinen oder Parlamentarier	Zwischenstaatliche oder übernationale Stellen
Europäische Partner	Nichtregierungs-organisationen (NROs)	Dolmetscher	Der Antragsteller	Der Anwalt des Antragstellers
Sozialämter	Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen	Zeugen beim Interview	Vormünder (bei minderjährigen Antragstellern)	Die Rechtsabteilung der Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde oder die für sie tätigen Anwälte
Alle Personen, die nicht zu einer der o.g. Kundengruppen gehören, jedoch an COI-Informationen interessiert sind, die von der COI-Einheit weitergegeben werden	Die breitere Öffentlichkeit	...		

Diese Liste ist sehr wahrscheinlich bei Weitem nicht vollständig. Wenn Sie den Vorgang für Ihre eigene Organisation durchgehen, können Sie weitere Arten von Kundengruppen hinzufügen.

#### **5.4. Der zweite Schritt: Die Verknüpfung der Kundengruppen mit den Risikozonen**

Nachdem nun alle möglichen Kundengruppen identifiziert worden sind, besteht unser nächster Schritt darin, diese zu gruppieren. Der Gruppierungsvorgang wird **zweimal** durchlaufen.

**Zuerst** wollen wir die Kundengruppen identifizieren, die zur Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als solcher gehören, oder die die innerhalb Ihrer Organisation angewendeten Klassifizierungsregeln kennen und anwenden können. Diese Kundengruppen kennzeichnen sich durch die Tatsache, dass sie hinsichtlich der Informationen als **kontrolliert** gelten können. Die innerhalb und zwischen diesen Kundengruppen zirkulierenden Informationen unterliegen der kontrollierten Weitergabe. Alle Mitglieder einer solchen Gruppe wissen, wie die innerhalb der Gruppe zirkulierenden Informationen zu nutzen sind und sind darüber genau informiert, wie und welche Informationen an andere Kundengruppen weitergegeben werden können.

Wenn wir uns nochmals Abbildung 1 betrachten, dann sollten diese Kundengruppen links von Barriere 1 stehen und daher Zone 1, also der Zone mit kontrollierter Weitergabe, zugeordnet werden.

Diese Gruppierung wird von Land zu Land unterschiedlich sein, könnte aber letztlich wie folgt aussehen:



Mitarbeiter, die für die COI-Einheit tätig sind	Mitarbeiter, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Sachbearbeiter tätig sind.	Mitarbeiter, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Entscheidungsträger tätig sind.	Mitarbeiter, die für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde als Referent tätig sind.	Mitarbeiter, die in leitender Funktion für die Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde tätig sind.
Gerichte und Richter im Allgemeinen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Mitarbeiter der Gerichte und Richter im Allgemeinen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind	Berufungsgerichte und Richter, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Mitarbeiter der Berufungsgerichte und Richter, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Minister oder andere Mitglieder der Exekutive
Mitarbeiter der internen Prüfungskommissionen für COI	Mitglieder der internen Überprüfungs-ausschüsse für COI, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Mitglieder der externen Überprüfungs-ausschüsse für COI, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind	Die Rechtsabteilung der Asylbehörde oder Einwanderungsbehörde oder die für sie tätigen Anwälte	...

Die verbleibenden Kundengruppen müssen auf die übrigen beiden Zonen verteilt werden. Daher müssen wir den Unterschied zwischen den beiden Zonen definieren und somit auch die Bedeutung von Barriere 2. Beide Zonen sind gekennzeichnet durch die von uns sogenannte **unkontrollierte** Weitergabe. Dadurch, dass die Informationen den Mitgliedern der Kundengruppen in beiden Zonen verfügbar gemacht werden, verliert der Autor der Informationen als solcher die Kontrolle über die weitere Verbreitung der Informationen an möglicherweise nicht berechnigte Kundengruppen. Der **Unterschied zwischen beiden Zonen** liegt in der Art und Weise, wie die Informationen diesen nicht berechtigten Kundengruppen zugänglich gemacht werden.

In den meisten Ländern werden die beiden Zonen als eine Einheit behandelt. Trotzdem kann es im Rahmen des Austauschs von Informationen über Herkunftsländer unter Umständen hilfreich sein, darüber nachzudenken, wo es hier Unterschiede gibt. In einigen Ländern werden die nicht-sensiblen COI-Berichte niemals einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, indem sie beispielsweise auf einer Homepage eingestellt oder Interessenten auf Anfrage zugeschiedt werden. Lediglich die Informationen, die herangezogen werden, um einen Fall zu entscheiden oder eine Entscheidung zu begründen, werden dem Antragsteller und seinem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt. Weder die gesamte COI-Sammlung noch der zur Einzelentscheidung herangezogene komplette Bericht oder andere COI-Produkte werden einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da die fraglichen Länder ihre COI-Berichte nicht öffentlich bereitstellen, sollten andere dies respektieren und keine COI-Produkte in Umlauf bringen, die sie von solchen Ländern erhalten haben.

In einer bilateralen Beziehung könnte dies als Interpretation der **Drittlandregel** betrachtet werden: COI-Berichte aus Land A, die das Land B erhält, sollten keinesfalls von Land B weitergegeben werden. Für nicht-sensible Informationen gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen. Die von einigen Ländern angewendete Variation der Drittlandregel besteht darin, dass sie anderen Ländern erlauben, ihre Informationen weiterzugeben, jedoch nur innerhalb des Rahmens individueller Asyl- oder Einwandererfälle.

Lassen Sie uns nun auf den Unterschied zwischen Zone 2 und Zone 3 zurückkommen. Die an die Kundengruppen der Zone 2 weitergegebenen Informationen sind für nicht berechnigte Kundengruppen (die der Zone 3 angehören) nicht oder nur begrenzt zugänglich. Das bedeutet, dass die Mitglieder der genannten nicht berechtigten Kundengruppen sehr viel Aufwand betreiben müssten, um Zugriff auf die Informationen zu erhalten, oder dass es individueller Maßnahmen seitens der Mitglieder der Kundengruppen in Zone 2 bedarf, um die Informationen an Mitglieder der nicht berechtigten Kundengruppen weiterzugeben. Daher **unterliegen** die

den Kundengruppen in Zone 2 zur Verfügung gestellten Informationen **einem geringeren Risiko** im Zusammenhang mit der unbeabsichtigten Weitergabe, als die Informationen in Zone 3, wo das Risiko mäßig bis hoch ist. Was den Punkt Datenschutz/Informationssicherheit betrifft, könnte dies für einige COI-Partner von gewisser Bedeutung sein.

Von den in Absatz 3 genannten Kundengruppen können die folgenden Gruppen unter Umständen der Zone 2 zugeordnet werden.

Gerichte und Richter im Allgemeinen	Mitarbeiter von Gerichten oder Richter im Allgemeinen	Berufungsgerichte und Richter	Mitarbeiter der Berufungsgerichte und Richter	Mitarbeiter der externen Prüfungskommissionen für COI
Dolmetscher	Der Antragsteller selbst und sein Anwalt	Zeugen beim Interview	Vormünder (bei minderjährigen Antragstellern)	...

Zone 3 als solche besteht mit Sicherheit aus der Gruppe der „breiteren Öffentlichkeit“.

Mehrere der in Absatz 3 identifizierten Kundengruppen wurden bislang noch keiner Zone zugeordnet. Hierfür lässt sich kaum ein Beispiel anführen, da dies von der Datenschutzpolitik abhängt, die in den einzelnen Ländern Anwendung findet. Es steht für uns im Vordergrund, zu einer Art gemeinsamer Vereinbarung darüber zu kommen, welche Kundengruppe welcher Zone zugeordnet werden sollte. Unser Interesse besteht lediglich darin festzustellen, was die jeweiligen nationalen Strategien beinhalten. Dies sollte die Grundlage für das gegenseitige Verständnis der Regeln und Ansichten dienen, die in den einzelnen Ländern herrschen. Auf Grundlage einer solchen Transparenz lassen sich gemeinsame Vereinbarungen über den Austausch von COI-Informationen wesentlich leichter erreichen.

### **5.5. Der dritte Schritt: Die Verknüpfung von Risikozonen mit den einzelnen Klassifizierungsebenen**

Bisher haben wir eine Diskussion über Klassifizierungssysteme und Klassifizierungsebenen (Grade) systematisch vermieden. Wenn wir jedoch nochmals Abbildung 1 betrachten, können wir die Zonen mühelos mit den einzelnen Klassifizierungsebenen verknüpfen.

Barriere 1 markiert die Grenze zwischen der kontrollierten und der nicht kontrollierten Zone und damit zwischen der klassifizierten Zone (Zone 1) und den nicht klassifizierten Zonen (Zonen 2 und 3).

Die Namen der klassifizierten Zone können von Land zu Land unterschiedlich sein. Einige nennen sie „vertraulich“, andere sprechen von „internen“ Zonen. Die **Bezeichnung ist aber letztlich unwichtig**, denn im Endeffekt sind es die Kundengruppen, denen unser Interesse gilt. Die nicht klassifizierten Zonen werden allgemein als „öffentliche“ Zonen bezeichnet. Wie aber bereits oben erläutert, ist Zone 3 von der Tendenz her öffentlicher als Zone 2. In einigen Ländern könnte diese Unterscheidung von erheblicher Bedeutung sein.

## **6. Hinweis zum Urheberrecht und dem „öffentlichen Bereich“ – zur Erleichterung des Informationsaustauschs.**

### **Zielsetzung dieses Hinweises**

Dieser Hinweis zielt darauf ab, einen Beitrag zur momentanen Debatte über den Austausch von Informationen über Herkunftsländer und über die Zusammenarbeit im COI-Bereich zu leisten. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, spiegelt dieser Hinweis Überlegungen wider, die bei der Entwicklung der Gemeinsamen Leitlinien für die Erstellung von Informationen über Herkunftsländer (COI-Informationen) innerhalb des europäischen Rahmenwerks aufgekommen sind.

### **Zielgruppe**

Dieser Hinweis richtet sich an diejenigen, die für das Management der nationalen COI-Einheiten sowie für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Klassifizierungssystemen und für bilaterale bzw. multilaterale Vereinbarungen über den Austausch von Informationen verantwortlich sind.

### **6.1. Einleitung**

Dies ist ein kurzer Hinweis auf die Auswirkung von Urheberrechtsregeln für die Weitergabe und den Austausch von Informationen über Herkunftsländer. Diese Regeln werden uns von externen Stellen auferlegt und nicht von den nationalen Verwaltungsbehörden. Die Möglichkeiten einer COI-Einheit darauf Einfluss zu nehmen sind begrenzt.

Trotzdem sollte das Thema behandelt werden. Erstens sollte im Zusammenhang mit dem Thema Klassifizierung der Begriff „öffentlicher Bereich“ (Public domain) erläutert werden. Zweitens können Urheberrechtsregeln selbst ein Grund dafür sein, Informationen nicht weiterzuleiten oder auszutauschen. Daraus ergibt sich, dass diese Regeln eine Ursache für die Klassifizierung von Dokumenten darstellen können.

### **6.2. Das Urheberrecht als Hindernis für die Weitergabe und den Austausch**

Ein Teil der von COI-Spezialisten verwendeten Informationen unterliegt den Vorgaben des Urheberrechts. Diese Vorgaben bestimmen die Möglichkeiten einer weiteren Verbreitung dieser Informationen.

Obwohl dies ein wenig verwirrend ist, könnten einige Länder Informationen aus urheberrechtlichen Gründen klassifizieren und damit die weitere Verbreitung der Informationen beschränken. Dadurch kann die Diskussion über Einstufung (Klassifizierung) verkompliziert werden. Diesen Umstand müssen wir berücksichtigen.

Sehr häufig herrscht **Verwirrung über die Begriffe „öffentlich“ und „öffentlicher Bereich“** (Public domain).

Der „öffentliche Bereich“ ist dem „privaten Bereich“ gegenüber gestellt und bezieht sich auf Texte, Abbildungen usw., die keinen Urheberrechtsregeln unterliegen. Entweder gibt es keinen rechtmäßigen Eigentümer der Informationen oder des Dokuments, oder, falls es einen gibt, dann hat der ursprüngliche Besitzer auf seine Eigentumsrechte verzichtet. Damit sind die Informationen im/zum öffentlichen Eigentum (geworden).

**Die Eigenschaft „öffentlich“ oder „nicht öffentlich“ zu sein, betrifft die Einstufung und nicht das Urheberrecht.** Natürlich sind Informationen, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, auch immer öffentlich; dies sind jedoch sehr unterschiedliche Eigenschaften, die nichts miteinander zu tun haben.

Natürlich entsteht in solchen Fällen Verwirrung, wo die Urheberrechtsregeln selbst der Grund für die Einstufung sind und damit ein Hindernis für die weitere Verteilung der Informationen darstellen.

## **TEIL 3 – GLOSSAR**

## 7. Glossar

Dieses Glossar wurde zu dem Zweck entwickelt, den Leser in die Lage zu versetzen, diese Leitlinien in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Das Glossar stellt einen festen Bestandteil der Leitlinien dar.

BEGRIFF	DEFINITION	SYNONYM/ ANTONYM	NICHT ZU VER- WECHSELN MIT
<b>Abstract</b> [Abstract]	Eine kurze und präzise Zusammenfassung der Hauptpunkte einer Aussage, eines Textes oder eines Berichts.  <i>Anmerkung: Das Lesen des Abstract kann Ihnen bei der Entscheidung darüber helfen, ob Sie den gesamten Artikel oder das gesamte Buch sichten und lesen möchten.</i>	Kompendium Apercu Auswahl Kurze Zusammenfassung Übersicht Resümee Synopsis Kurzbericht	Einleitung Vorwort
<b>Aktuell</b> [Up-to-date]	Der Zustand, mit den neusten Informationen die zu einem Thema existieren, übereinzustimmen.	Am aktuellsten Neuste Momentan Kürzlich Gegenwärtig <i>Antonym:</i> Nicht mehr aktuell Veraltet Vergangen	
<b>Allgemein zugänglich (Public domain)</b> [Public domain]	Die Eigenschaft von Publikationen, Produkten oder Quellen, nicht durch ein Copyright geschützt zu sein oder keinem rechtlichen Besitzanspruch durch Dritte zu unterliegen, der ihre mögliche (Wieder-)Verwendung und/oder (erneute) Weitergabe einschränken würde. Es würde einem klaren Widerspruch gleichkommen, wenn eine Sache allgemein zugänglich und gleichzeitig einer Einstufung unterworfen wäre.  <i>Anmerkung: „Allgemein zugänglich“ stellt in Großbritannien keine Rechtsposition dar.</i>	<i>Antonym:</i> Privater Bereich (Private domain)	Öffentlich
<b>Analyse</b> [Analysis]	(Die Darstellung des Ergebnisses einer) kritischen Evaluierung oder Untersuchung von Fakten, die normalerweise durch das Aufteilen eines Themas in seine einzelnen Bestandteile und durch die anschließende Beschreibung der Teile und ihrer Verbindung untereinander vorgenommen wird.	Stellungnahme Ergebnis Urteil Auf Überlegung beruhende Meinung <i>Antonym:</i> Synthese	Beschreibung Tatsachenbericht Evaluierung Bewertung Nachforschung Zusammenfassung Synthese
<b>Ausgewogenheit</b> [Balance]	Alle relevanten Parameter werden in ausgewogener Weise berücksichtigt.  <i>Beispiel: „Bevor er eine Entscheidung</i>	Ausgeglichenheit Billigkeit Verhältnismäßigkeit <i>Antonym:</i>	

	<i>traf, wog er Für und Wider gegeneinander ab“.</i>	Unausgewogenheit	
<b>Auskunfts-person</b> [Informant]	<p>Eine Person, gleich ob in offizieller Funktion oder privat, die (einem Rechercheur) brauchbare Informationen über unterschiedliche Bereiche liefert, in denen er/sie nicht notwendigerweise über nachgewiesene und anerkannte Qualifikationen verfügt. Dabei ist es unwichtig, ob eine Auskunftsperson für das Liefern von Informationen bezahlt wird oder nicht.</p> <p><i>Anmerkung: Eine Person kann eine Auskunftsperson sein, ohne ein Experte sein zu müssen.</i></p> <p>Beispiel: Jemand, der überprüft, ob eine Schule an einer bestimmten Kreuzung liegt, ist eine Auskunftsperson Bei einem Menschenrechtsjournalisten, der Informationen über das Wetter liefert, handelt es sich ebenfalls um eine Auskunftsperson</p>		Experte Zuträger (Denunziant) Informant
<b>Bericht</b> [Report]	Eine schriftliche und detaillierte Aufstellung oder Beschreibung von Erkenntnissen über Tatsachen, Ereignisse oder Situationen, in der normalerweise eine Stellungnahme zu Untersuchungsergebnissen enthalten ist.	Bericht Beschreibung Darstellung Studie	Stellungnahme Urteil Meinung Analyse Vorhersage Zusammenfassung Kommentar
<b>Bewertung</b> [Assessment]	Die umfassende Beurteilung (der Situation in einem Land), die alle relevanten Parameter sowie deren gegenseitige Abhängigkeiten und deren individuelle Bedeutung im Vergleich mit dem Ganzen (welches als solches Gegenstand der Bewertung ist) berücksichtigt. (Siehe auch die Definition des UNHCR-Glossars, <a href="#">Glossary</a> , 2006)	Abschätzung Urteil Wertung	Beschreibung Evaluierung Bericht Analyse
<b>Eingestuft</b> [Classified]	Der Umstand, nach dem die Verbreitung von Inhalten, ihren Quellen und/oder eines Informationsprodukts für einen bestimmten Zweck und/oder auf eine begrenzte (und, soweit möglich, klar definierte) Gruppe von Adressaten als eingeschränkt ausgewiesen wird.	Beschränkt Vertraulich Geheim Privat Intern Begrenzt <i>Antonym:</i> Unklassifiziert Entklassifiziert Öffentlich	
<b>Einstufung</b> [Classification]	Der Vorgang des Einstufens von Inhalten, Quellen und/oder eines Informationsprodukts gemäß bestimmter (rechtlicher) Kriterien.	<i>Antonym:</i> Deklassifizierung	

<b>Evaluierung</b> [Evaluation]	Eine systematische und objektive Analyse bestehender Tatsachen, Ereignisse oder Situationen, um eine Beurteilung oder Bewertung (nach vorgegebenen Standards) wissenschaftlich aufzustellen.	Ergebnis Urteil Geistige Haltung	Beschreibung
<b>Experte</b> [Expert]	Eine Person mit nachgewiesener und anerkannter Fachkenntnis oder besonderer Fachkompetenz auf einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Themenbereich, auf einer Wissensgrundlage, die auf Erfahrung oder Ausbildung beruht. Ein Experte fungiert als Fachmann unabhängig von seiner offiziellen Funktion. Er ist für die Erstellung von Expertise zuständig. Dabei ist es unwichtig, ob ein Experte für das Bereitstellen von Informationen bezahlt wird oder nicht.  <i>Anmerkung: Eine Person kann Experte sein, ohne Auskunftsperson oder Zuträger zu sein.</i>  Beispiel: Bei dem Anwalt, der Informationen über das Rechtssystem bereitstellt, handelt es sich um einen Experten. Der Menschenrechtsanwalt oder der Journalist, der Informationen über die Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen bereitstellt, ist ein Experte.	Spezialist Berater Geistige Autorität (e.g. Akademiker) Ratgeber Think-tanks Quellen, die von Universitäten konsultiert werden <i>Antonym:</i> Laie Neophyt Lehrling Neuling	Auskunftsperson Zuträger Informant Regierungsagent Amtlicher Experte
<b>Gedrucktes Material</b> [Printed material]	Die Eigenschaft einer Publikation oder eines Produktes, in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht zu werden, um solche Unterlagen einem bestimmten Personenkreis in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.	Gedrucktes Dokument Publikation	
<b>Gegenprüfung</b> [Cross-checking]	Der Vorgang, mittels dessen die Qualität von eingegangenen Informationen einer Überprüfung unterzogen wird und im Rahmen derer abgeklärt wird, ob (eine) andere und nicht im gleichen Zusammenhang stehende Quelle bzw. Quellen die Information bestätigt.	Verifizierung Doppelprüfung Dreifachprüfung <i>Antonym:</i> Sammlung	Querverweis (siehe Definition unter: UNHCR, <a href="#">Glossary</a> , 2006)
<b>Genauigkeit</b> [Accuracy]	Der Grad der Konformität einer Erklärung oder Meinung oder Information mit der tatsächlichen Realität oder Wahrheit.  <i>Beispiel: „Der Anwalt stellte den Wahrheitsgehalt meines tatsächlichen Berichts in Frage“.</i>	Richtigkeit Verlässlichkeit Wahrheit Gewissheit Korrektheit <i>Antonym:</i> Ungenauigkeit Falschheit Unwahrheit	
<b>Haftungs- und Nutzungshinweis</b>	Eine schriftliche Erklärung, mit dem ein Dokument versehen wird, um 1. unter bestimmten Voraussetzungen	Anmerkung	Einleitung Synthese



[Disclaimer]	die Verantwortung für einen möglichen Mangel hinsichtlich der Vollständigkeit oder für bestimmte (Neben-)Effekte bei der Verwendung von Informationen einzuschränken, die in einem Dokument enthalten sind und/oder um 2. die Nutzungsrechte an dem Dokument auf ein Copyright oder einen bestimmten Nutzerkreis zu beschränken.		
<b>Hierarchie von Quellen</b> [Hierarchy of sources]	Eine (festgelegte) Liste mit Quellen, in der jede Quelle einer bestimmten Rangfolge zugeordnet wird, die auf Kriterien wie Qualität, Verlässlichkeit, usw. basiert.	Ranking von Quellen <i>Antonym:</i> Katalog Inventar	Quelleninventar
<b>Information</b> [Information]	Grundlegende Inhalte oder Daten, die im Rahmen einer bestimmten Recherche gewonnen werden.		Quelle Auskunftsperson Zuträger Experte
<b>Klassifiziert</b> [Classified]	siehe unter Eingestuft		
<b>Klassifizierung</b> [Classification]	siehe unter Einstufung.		
<b>Lesbarkeit</b> [Readability]	Die Qualität geschriebener Sprache, durch die sie leicht lesbar und verständlich ist.	Leserlichkeit Verstehbar Klar Verständlich <i>Antonym:</i> Unleserlichkeit Unlesbar Verworren	Kohärenz
<b>Nachverfolgbarkeit</b> [Traceability]	Der Grad, bis zu dem eine Teilinformation oder eine Stellungnahme so dargestellt wird, dass der Endnutzer in die Lage versetzt wird: 1. die gleiche Information oder Stellungnahme auf Grundlage der sie umfassenden Teile zu rekonstruieren und/oder 2. die einzelnen Quellen und die Qualität (Primär-/Sekundär-/ ...) im Hinblick auf alle zugrunde liegenden Einzelinformationen zu identifizieren und/oder 3. eine abgegebene Stellungnahme zu evaluieren.	Ableitbar Derivierbar Nachverfolgbar <i>Antonym:</i> Nicht herleitbar Unauflösbar Nicht nachverfolgbar	
<b>Neutralität</b> [Neutrality]	Die Eigenschaft, mit dem Thema nicht in Zusammenhang zu stehen oder darin auf irgendeine Weise involviert zu sein.	Nicht involviert Nicht verwickelt Unbeeinflusst Unparteilichkeit <i>Antonym:</i> Parteiisch Verwickelt	Unabhängigkeit Objektivität
<b>Objektivität</b> [Objectivity]	Die Eigenschaft, weder durch Gefühle noch durch persönliche Vorurteile beeinflusst bzw. befangen zu sein.	Abstand Unvoreingenommen Vorurteilslos Vernünftig	Unabhängigkeit Neutralität

		Aufgeschlossen Fair <i>Antonym:</i> Voreingenommen Parteiisch Subjektivität	
<b>Öffentlich</b> [Public]	<p>Allgemeine Bedeutung: Die Eigenschaft eines Inhalts, einer Quelle und/oder eines Informationsprodukts, zumindest theoretisch keiner Einschränkung im Hinblick auf die Weitergabe zu unterliegen. In der Praxis kann es jedoch möglich oder z.T. sogar sehr wahrscheinlich sein, dass die allgemeine Öffentlichkeit keinen Zugang zu solchen Inhalten, Quellen und/oder Informationsprodukten hat, entweder, weil keinerlei Interesse an der Existenz solcher Inhalte, Quellen und/oder Informationsprodukte besteht oder aufgrund praktischer Grenzen (vgl. graue Literatur).</p> <p><i>Anmerkung:</i> In einigen EU-Mitgliedstaaten ist die Einstufung als „öffentlich“ als eine Klassifizierungsstufe zu betrachten, was in einem solchen Fall der niedrigsten anwendbaren Klassifizierungsstufe entspricht. In diesem Zusammenhang bedeutet „öffentlich“, dass eine Information „nicht auf den internen Gebrauch beschränkt“ ist. Tatsächlich werden in einigen EU-Mitgliedstaaten kaum bzw. nie Informationsprodukte außer dem Antragsteller und seinen Anwalt gegenüber offengelegt. Somit stellen der Antragsteller und sein Anwalt extern die Grenze dar, bis zu der Informationen zugänglich gemacht werden. Deshalb entspricht in diesen Mitgliedstaaten die Bezeichnung „öffentlich“ nicht notwendigerweise der Bezeichnung „frei für den uneingeschränkten öffentlichen Zugang“.</p>	Öffentlich zugänglich Uneingeschränkt Veröffentlichbar <i>Antonym:</i> Klassifiziert Beschränkt Vertraulich	Allgemein zugänglich (Public domain)
<b>Offenlegbar</b> [Disclosable]	Die Qualität von Inhalten, Quellen und/oder von Informationsprodukten aufgrund derer das Dokument keiner Einstufung unterliegt und es daher uneingeschränkt verbreitet werden kann.	Bekanntgebbar Preisgebbar <i>Antonym:</i> Nicht offenlegbar Geheim Beschränkt	
<b>Original-information</b> [Original information]	Die Eigenschaft einer Information in unveränderter Form und mit unverändertem Inhalt so verfügbar zu sein, wie sie in der ursprünglichen Primärquelle aufgeführt wurde oder in der Form vorzuliegen, wie die	Aus erster Hand Authentisch Aufrichtig Initial Primär Nicht abgeleitet	Primärquelle

	<p>Information weitergegeben wurde, ohne dass durch eine Mittelsperson Veränderungen vorgenommen worden wären.</p> <p><u>Beispiel:</u> Sein Bericht bezieht sich ausschließlich auf Originalinformationen, die von Personen stammen, die in enger Verbindung mit dem untersuchten Ereignis stehen.</p>	<p><i>Antonym:</i> Aus zweiter Hand Abgeleitet Sekundär</p>	
<p><b>Originalquelle</b> [Original source]</p>	<p>Die Eigenschaft einer Quelle, als Person oder Institution ein Ereignis, eine Tatsache oder einen Sachverhalt erstmals zu dokumentieren.</p>		<p>Primärquelle</p>
<p><b>Persönliches Gespräch</b> [Face-to-face conversation]</p>	<p>Der Austausch von Informationen zwischen mindestens zwei Parteien, die sich an einem konkreten Ort treffen; normalerweise ohne das Anfertigen schriftlicher Aufzeichnungen.</p>	<p>Gemeinsames Treffen Persönliche Unterhaltung <i>Antonym:</i> Gegenseitige Interaktion mittels digitaler oder elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. Chat)</p>	
<p><b>Primärquelle</b> [Primary source]</p>	<p>Die Eigenschaft einer Quelle, ohne Mittelspersonen in enger oder direkter Verbindung zu Tatsachen, Ereignissen oder Situationen zu stehen.</p> <p><u>Beispiel:</u> Ein Augenzeuge (z.B. ein Live-Reporter) oder direkt involvierte Opfer oder Akteure sind Primärquellen.</p>	<p>Aus erster Hand Augenzeuge Zeuge <i>Antonym:</i> Aus zweiter Hand Sekundärquelle Indirekt Über Mittelspersonen</p>	<p>Personen und/oder Organisationen, die als erste über ein Ereignis berichten Organisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch sind ungeachtet ihrer unbestrittenen Autorität in dem Bereich nicht notwendigerweise Primärquellen Originalquelle</p>
<p><b>Primär-Recherche</b> [Primary research]</p>	<p>Der Vorgang des Recherchierens von Informationen aus erster Hand und/oder von Quellen, die Tatsachen, Ereignissen oder Situationen nahe- oder mit ihnen in Verbindung stehen.</p> <p>Die Primärrecherche nach Informationen beschreibt den Vorgang der Informationsgewinnung über den Austausch mit Personen, die einem untersuchten Ereignis, einer Tatsache oder Situation nahe stehen sowie der Einsatz unterschiedlicher Mittel wie beispielsweise einer Erkundungsmission</p>		<p>Primärquelle</p>

	oder einer direkten Kommunikation zwischen Rechercheur und Quelle (z.B. per Telefon, Email, Fax, ...).  <i>Anmerkung: Von entscheidender Bedeutung ist es, den Einsatz von Mittelspersonen zu vermeiden.</i>		
<b>Quelle</b> [Source]	Eine Person oder Institution, die Informationen aus erster oder zweiter Hand produziert.		Information
<b>Relevanz</b> [Relevance]	Die Eigenschaft der Sachdienlichkeit im Zusammenhang mit einer vorliegenden Angelegenheit, Tatsache, einem Ereignis oder einer Situation.	Sachdienlich <i>Antonym:</i> Irrelevanz	
<b>Sammlung</b> [Compilation]	Eine Arbeit, wie beispielsweise ein Buch, eine Datei, ein Dokument oder eine Liste, die sich ausschließlich aus bereits vorher existierenden Materialien zusammensetzt, die aus anderen Quellen gewonnen wurden. Über die reine Zusammenstellung dieser bereits vorher existierenden Materialien hinaus ergibt sich kein Mehrwert (wie z.B. eine Evaluierung, Analyse, usw.)		Analyse Synthese Bewertung Stellungnahme Abstract
<b>Sekundär- quelle</b> [Secondary source]	Eigenschaft einer Quelle, die Tatsachen, Ereignisse oder Situationen beschreibt oder darüber berichtet, nachdem diese bereits durch Bezugnahme auf eine dazwischengeschaltete oder primäre Quelle weitergegeben wurden.	Aus zweiter Hand Untergeordnet <i>Antonym:</i> Erstquelle Primärquelle	
<b>Stellungnahme</b> [Statement]	Eine mündliche oder schriftliche Erklärung, in der die Beurteilung von Tatsachen dargelegt wird.	Erklärung Erläuterung Präsentation Darstellung Bericht Adresse Kommuniqué Meinung Urteil	Zusammen- fassung Analyse
<b>Szenario</b> [Scenario]	Eine plausible Beschreibung einer hypothetisch angenommenen Kette von Ereignissen.  <i>Beispiel: „Der Planungsstab entwarf verschiedene Szenarien für den Kriegsfall“.</i>	Vorhersage	Bericht Stellungnahme Bewertung
<b>Transparenz</b> [Transparency]	Die Eigenschaft einer Information, klar, unmissverständlich und verständlich zu sein.	Klarheit Verständlichkeit Verstehbarkeit  <i>Antonym:</i> Verzerrung Unverständlichkeit Undurchsichtigkeit Unklarheit Irrend Zweideutig	Genauigkeit Angemessen Objektivität Lesbarkeit Relevanz

<b>Unabhängigkeit</b> [Independency]	Die Eigenschaft, nicht kontrolliert oder beeinflusst zu sein.	Autonom Frei Unbeschränkt <i>Antonym:</i> Abhängigkeit Gebunden	Neutralität Objektivität
<b>Untermauerung</b> [Corroboration]	Der Vorgang des Stützens oder Verbesserns der Genauigkeit, Gewissheit, Validität oder des Wahrheitsgehalts von Informationen zur Beschreibung von Tatsachen, Ereignissen oder Situationen mit anderen Informationen (oder anderen Beweismaterialien).  <i>Anmerkung: Falsche Untermauerung: Bestimmte Informationen finden sich teilweise in einer ganzen Anzahl von Quellen. Nach eingehender Prüfung der einzelnen Quellen kann sich jedoch herausstellen, dass alle in diesen Quellen enthaltenen Informationen aus ein und derselben Quelle stammen.</i>	Bestätigung Erhärtung Authentifizierung Validierung Verifizierung	Gegenprüfung
<b>Validierung von Quellen und/oder Informationen</b> [Validation of sources and/or information]	Der Vorgang der Evaluierung einer Quelle und/oder einer Information durch (umfassende und kritische) Bewertung ihrer Stichhaltigkeit mit Hilfe von Qualitätskriterien. <i>Anmerkung:</i> Die Verfahren zur Validierung von Quellen und Informationen sind jedoch unterschiedlich.	Analyse von Bewertung von Evaluierung von	Beschreibung von
<b>Verlässlichkeit</b> [Reliability]	Die Eigenschaft der Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit einer vorliegenden Angelegenheit, Tatsache, einem Ereignis oder einer Situation.	Glaubwürdigkeit Vertrauenswürdigkeit Unfraglich Unzweifelhaft Originalgetreu Wahrheitsgemäß Aufrichtig Seriös Unbestreitbar Ehrlich <i>Antonym:</i> Unverlässlich Zweifelhaft Fälschung Fragwürdig Nicht originalgetreu Nicht vertrauenswürdig Falsch	Unabhängigkeit Sachdienlich Zweckdienlich Nachverfolgbarkeit
<b>Vertraulich</b> [Vertraulich]	Eine Klassifizierungsstufe oder –ebene für Inhalte, Quellen und/oder Informationsprodukte.	Beschränkt	
<b>Vielfalt</b> [Diversity]	Die Eigenschaft, vielfältig zu sein.  <i>Beispiel:</i> „Eine Vielfalt an Möglichkeiten“.	Vielfältigkeit Heterogenität <i>Antonym:</i>	Ähnlich Vielzahl

		Einheitlichkeit Homogenität Gleichheit Konformität	
<b>Vielzahl</b> [Multiplicity]	Die Eigenschaft, quantitativ vielfältig zu sein.	Vielheit Fülle Pluralität <i>Antonym:</i> Einzahl	Vielfalt
<b>Wechselseitig zitierte Information</b> [Round-tripping information]	Der Umstand, dass Informationen unterschiedlich in verschiedenen Quellen zitiert werden, sie tatsächlich aber alle einer einzigen Originalquelle oder –Information zuzuordnen sind.  <u>Beispiel:</u> Verschiedene Sekundärquellen beziehen sich aufeinander als jeweilige Primärquelle, ohne sich angemessen auf die Originalquelle der Information zu beziehen.	Wiederholte Information	Original-information Gegenprüfung Untermauerung
<b>Zeitnähe</b> [Currency]	Der Zustand der Aktualität oder des Gegenwartbezugs und damit einer unveränderten Werthaltigkeit im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die ursprüngliche Stellungnahme ausgegeben wurde.	Heutig Aktuell Momentan <i>Antonym:</i> Veraltet Alt Vergangen	
<b>Zuträger/ Denunziant</b> [Informer]	Ein Informant liefert ebenfalls Informationen, hat dabei aber ein persönliches Interesse. Er kann als involvierte Person bezeichnet werden, die daher bereit sein könnte, Einfluss zu nehmen oder zu schaden. Er kann mit der COI-Einheit sogar aus Eigeninitiative in Verbindung treten. Dabei ist es unwichtig, ob ein Zuträger für das Liefern von Informationen bezahlt wird oder nicht.	Informant (Denunziant)	Experte Auskunftsperson
<b>Zusammenfassung</b> [Summary]	Eine kurze und präzise Aufstellung aller wichtigen und signifikanten Punkte zu einem Thema oder aus einem Bericht.	Kompendium Abstract Apercu Auswahl Kurze Zusammenfassung Übersicht Resümee Synopsis Kurzbericht	Einleitung Vorwort
<b>Zweckdienlich</b> [Appropriate]	Qualitätskriterium, mit dem die Zweckdienlichkeit einer Information/Quelle zur Klärung einer Tatsache, eines Ereignisses oder einer Situation, um die es geht oder die untersucht wird, beschrieben wird.	Passend Angepasst Gehörig zu Angebracht Adäquat Korrekt <i>Antonym:</i> Inkorrekt	

		Unangemessen Unangebracht Unpassend Inadäquat Unangepasst	
--	--	---	--

**Anhang 1: Musterbeispiel für einen tatsachenbasierten COI-Bericht im bevorzugten Format**

Hinweis: Das vorliegende Format kann (leicht angepasst) auch als Format zur Beantwortung von Anfragen verwendet werden

Ihr Logo

Name der Organisation  
Name der COI-Einheit usw.



## **Ländername**

Titel des Berichts

[Untertitel]

Falls erwünscht, Karte des Landes einfügen

*Nur für den internen/ ... Gebrauch / für den öffentlichen Gebrauch*

Datum/Monat und Jahr

*Erstellt gemäß den EU-Leitlinien zur Erstellung von Informationen über Herkunftsländer*



## **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>Haftungs- und Nutzungshinweise (Disclaimer)</u></b> .....	<b>1</b>
<b><u>Englische Zusammenfassung</u></b> .....	<b>2</b>
<b><u>Einleitung</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>Inhalt des Berichts</u></b> .....	<b>4</b>
<b><u>Liste mit den konsultierten Quellen</u></b> .....	<b>5</b>

**Haftungs- und Nutzungshinweise (Disclaimer)****Haftungs- und Nutzungshinweis zu Quellen und Informationen**

Dieser Bericht wurde gemäß der gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von tatsachenbasierten Informationen über Herkunftsländer (2008) erstellt. Er wurde deshalb auf Grundlage sorgfältig ausgewählter, öffentlich zugänglicher Informationsquellen zusammengestellt. Alle verwendeten Quellen sind referenziert. Soweit nicht anders angegeben, wurden alle dargestellten Informationen mit Ausnahme unbestrittener/offensichtlicher Tatsachen gegengeprüft. Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens recherchiert, evaluiert und bearbeitet. Dessen ungeachtet erhebt dieses Dokument weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist dieses Dokument im Hinblick auf die Begründetheit eines einzelnen Antrags auf Gewährung des Flüchtlingsstatus oder von Asyl als abschließende Bewertung zu sehen. Wenn ein bestimmtes Ereignis, ein bestimmte Person oder Organisation in diesem Bericht keine Erwähnung findet, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung der Behörde wider und stellen in keinem Fall eine politische Stellungnahme dar.

**Haftungs- und Nutzungshinweise für die Verwendung des Berichts**

Dieser Bericht ist für den **\*\*[Dienstgebrauch / internen, usw.]** Gebrauch. Er darf nicht zitiert werden. Es ist erlaubt, die Informationsquellen, die in diesem Bericht verwendet wurden, zu zitieren; aus dem Bericht selbst darf nicht zitiert werden.

ODER

Dieser Bericht ist für den öffentlichen Gebrauch; es darf aus ihm zitiert werden.

UND

Dieser Bericht darf ohne die schriftlich Einwilligung von **\*\*\*** weder vervielfältigt noch neu veröffentlicht (in Auszügen oder in seiner Gesamtheit) werden.“

**Schreibweise (optional)**

In diesem Bericht wurde die Transkription \* verwendet. Oder ...

In diesem Bericht wurde die in [Name der Quellen] angegebene Schreibweise verwendet.

Bei Unsicherheiten im Hinblick auf Namen und Schreibweisen wenden Sie sich bitte an **\*\*\***.

### **Englische Zusammenfassung**

[Falls der Bericht in einer anderen Sprache geschrieben wurde]

Um den internationalen Informationsaustausch zu erleichtern, wird empfohlen eine englische Zusammenfassung beizufügen.

**Einleitung**

**Kontext/Hintergrund (falls notwendig)**

**Umfang des Berichts**

**Inhalt des Berichts**

**UNTERSCHRIFT (falls gewünscht):**

Name der Organisation  
Name der COI-Einheit

**Liste mit den verwendeten Quellen****Literatur- und Quellenverweise/Liste der Informationsquellen**

Literatur- und Quellenangaben sollten mittels standardisierter Verweise eindeutig benannt werden.

Jeder für den Bericht verwendete Informationsteil muss referenziert werden (im Text oder in den Fuß- oder Endnoten)

In den Literatur- und Quellenverweise sollten mindestens folgende Angaben enthalten sein:  
**Nachname und Abkürzung des Vornamens des Autors (oder Name der Zeitung), Titel der Publikation, Datum der Veröffentlichung.**

Auf im Internet gefundene Quellen sollte im Quellenverzeichnis vollständig verwiesen werden (mit vollständigen Links sowie dem Datum, zu dem die Seite abgerufen wurde). In den Fußnoten können die Verweise auf Internet-Links kürzer gehalten werden.

Informationsquellen sollten in standardisierter Form aufgelistet werden.

**Beispiele für Literatur- und Quellenangaben:**

ACCORD/UNHCR, *Country Report – Nigeria*, 8th European Country of Origin Information Seminar Vienna, Final Report, H. 2.4.2, 28/29 June 2002

Amnesty International, *Vigilante Violence in the South and South-East*, November 2002, S. 12

Burchard, J.E. How humanists use a library. In *Intrex: report of a planning conference on information transfer experiments*, Sept. 3, 1965. Cambridge, Mass. : M.I.T. Press, 1965, S. 219.

Constitución Política de Colombia, 1991 con reforma de 1997", in *Base de Datos Políticos de las Américas* [online], <http://www.georgetown.edu/pdba/Constitutions/Colombia/colombia.html> (Stand: 04.12.2001)

Leonard, L. Adopting female "circumcision" in southern Chad: the experience of Myabé. In: B. Shell-Duncan & Y. Hernlund (eds): *Female 'circumcision' in Africa; culture, controversy and change*, Boulder, Col.: Lynne Rienner Publ: (2000), S. 167-191

Onitsha National, *Bakassi Boys ask Mbadinuju to remove leader*, [www.onitshanational.com/links/adv.asp?blurb=96](http://www.onitshanational.com/links/adv.asp?blurb=96), Stand: 22.03.2005

Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF), *Weibliche Genitalverstümmelung; ein "harmloser" Brauch oder ein tiefgehender Schaden für Frauen?* Wien: Veranstaltung Weibliche Genitalverstümmelung (FGM), 8.5.2001

Reuters News, *Four Dead As Traders, Vigilantes Clash in Nigeria*, 21.12.2001